

# DStGB DOKUMENTATION N° 106

---

## Herausforderung Energiewende



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

### Autoren

Michael Becker, StGB NRW  
Sven Becker, Trianel GmbH  
Annette Brandt-Schwabedissen, StGB NRW  
Rudolf Graaff, StGB NRW  
Norbert Portz, DStGB  
Dr. Peter Queitsch, StGB NRW  
Johannes Schmitz, DStGB  
Roland Thomas, StGB NRW

### Redaktion

Annette Brandt-Schwabedissen, StGB NRW  
Timm Fuchs, DStGB

### Titelfoto:

Nexans mit freundlicher Genehmigung

## INHALT

<b>I. Einleitung</b>	4
<b>II. Energieerzeugung unter Nutzung regenerativer Energiequellen</b>	
Johannes Schmitz	5
Beispiel kommunaler Wertschöpfung: Gemeinde Merkendorf, Bayern	8
<b>III. Die Energiewende braucht Akzeptanz – Kommunikation als Schlüssel zum Erfolg</b>	
Sven Becker	9
<b>IV. Klimagerechte kommunale Bauleitplanung</b>	
Michael Becker	11
Repowering InfoBörse	15
<b>V. Aufstellung von Klimaschutzkonzepten</b>	
Dr. Peter Queitsch	16
Klimaschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen Rudolf Graaff	18
<b>VI. Energetische Maßnahmen an Gebäuden</b>	
Annette Brandt-Schwabedissen	23
Beispiel des Neubaus einer Passivhaus- Sporthalle in Paderborn-Sande	24
<b>VII. Energiewende und Vergabe</b>	
Norbert Portz	28
Der Entwurf eines neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen Rudolf Graaff	30
<b>VIII. Elektromobilität</b>	
Roland Thomas	33
<b>IX. Positionspapier des DStGB zur Energiewende</b>	36

## VORWORT

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Energiewende eine besondere Rolle zu. Denn hier müssen die alternativen Energien angesiedelt werden, hier müssen die Stromtrassen gebaut, die Infra- und Speicherstruktur geschaffen werden und hier wird der Strom verbraucht. Erforderlich sind daher eine enge Einbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraumes.

Damit die Energiewende ein Erfolg wird, müssen alle Ressourcen der alternativen Energieerzeugung mobilisiert werden. Hier darf jedoch kein Missverhältnis zwischen zentralen, großindustriellen und dezentralen Anlagen von Privaten, Stadtwerken, interkommunalen Gemeindewerken oder Bürgerkraftwerken entstehen.

Um die Energiewende zu schaffen, brauchen wir eine ehrliche Debatte. Der Umstieg geht nicht über Nacht und es gibt ihn nicht zum Nulltarif. Es braucht Zeit, Geld, tausende Kilometer Leitungen, Speicherkapazitäten, schnellere Planungsverfahren und staatliche Programme zur energetischen Gebäudesanierung.

Energiepolitik der Zukunft bedeutet Konsens unter Bürgerbeteiligung. Gerade im Bereich des erforderlichen Netzausbaus und der Frage nach überirdischen oder unterirdischen Leitungen brauchen wir eine gesellschaftliche Diskussion, was geleistet werden kann, was gewünscht und was akzeptiert wird. Um jahrelange Verzögerungen bei der Planung zu vermeiden, ist eine aktive Informationspolitik und eine frühzeitige Beteiligung der Bürger bei den Planungsvorhaben notwendig. Dies bedingt aber auch, dass die Beteiligung nicht auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt wird. Beteiligungsformen sollten sich verstärkt an Allgemeinwohl dienenden Zielen orientieren. Zudem sind die gerichtlichen Verfahren zu straffen.

Die Städte und Gemeinden müssen an der Wertschöpfung der Energieerzeugung und des Netzausbaus beteiligt werden. Den Bürgern wird schwer zu vermitteln sein, warum sie Einschnitte in ihrer Landschaft durch Stromtrassen, Biogasanlagen und Windräder hinnehmen sollen, aber ihrer Stadt das Geld für den Kita-Ausbau und zum Stopfen der Schlaglöcher fehlt.

Eine schnelle und zudem bezahlbare Energiewende bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit geht nicht zum Null-Tarif. Mit der Energiewende verbundene Mehrkosten müssen gerecht verteilt werden. Wir wollen mit dieser Dokumentation den Städten und Gemeinden Anregungen geben, um einen aktiven Part im Rahmen der Energiewende einzunehmen!

Berlin, im November 2011

  
Dr. Gerd Landsberg

  
Dr. Bernd Jürgen Schneider



*Dr. Gerd Landsberg,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des  
Deutschen Städte- und  
Gemeindebundes*



*Dr. Bernd J. Schneider,  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und  
Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen*



FOTO: iKOSHUTTERSTOCK.COM

## I. Einleitung

Acht neue Gesetze sollen die Energiewende voranbringen – die Maßnahmen, die die Bundesregierung in diesem Sommer verabschiedet hat, bringen damit teils erhebliche Neuerungen mit sich. Mit der Änderung des Atomgesetzes vollzog der Gesetzgeber beispielsweise eine spektakuläre Abkehr von der Atomenergie – nun sollen erneuerbare Energien die Lücke füllen. Andere Gesetze hingegen justieren die bisherige Rechtslage neu, beispielsweise die EEG-Novelle, die die Vergütungen und Degressionen bei erneuerbaren Energien anpasst.

Deutlich wird jedoch bei allen Gesetzen: Kommunen sind in einer besonderen Weise in die Energiewende involviert. Erneuerbare Energien sind dezentral, vor allem Photovoltaik-, Windenergie- und Bioenergieanlagen. Gemeinden sind demnach – und das nicht erst seit diesem Sommer – deutschlandweit Standorte für alternative Energieformen. Diesen Trend wird die Energiewende noch beschleunigen, denn bis zur Jahrhundertmitte sollen 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Kommunale Verantwortlichkeit zeigt sich zudem durch die vielfachen Neugründungen kommunal geführter Stadtwerke und der Rekommunalisierung von Stromnetzen, sowie in der Beteiligung der Gemeinde und der Bevölkerung an Wertschöpfungsmöglichkeiten bei erneuerbaren Energien.

Weiterhin deutet sich durch die Baugesetzbuch-Novelle eine Stärkung der kommunalen Planungspraxis an, indem Städten und Gemeinden größere

Handlungsspielräume bei der klimagerechten Entwicklung gegeben werden. So können nun beispielsweise im Flächennutzungsplan Flächen ausgewiesen werden, deren Nutzungen „dem Klimawandel entgegen wirken“. Andererseits muss künftig aufgrund einer neu geschaffenen Klimaschutzklausel der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden.

So viele Ambitionen können verschleiern, dass die Energiewende zwei Seiten besitzt: Sie bringt nicht nur Chancen, um die Wende hin zu erneuerbaren Energien und energieeffizientem Gemeindeleben zu meistern, sondern kann auch erhebliche Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringen, wenn Kosten, ökonomische Risiken und rechtliche Auseinandersetzungen, die so eine umfangreiche Energiewende ebenfalls verursacht, von den Gemeinden alleine geschultert werden müssen.

Diese Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes NRW soll die einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen genauer beleuchten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Dabei sollen gleichermaßen Chancen, aber auch Risiken dargestellt werden, die sich aus gemeindlicher Sicht bei der Umsetzung der Energiewende ergeben.

Die neuen Rahmenbedingungen sollen den Blick aber nicht versperren für das kommunale Engagement, das bereits vor der Energiewende stark ausgeprägt war: Viele Gemeinden haben sich in der Vergangenheit entschlossen, stärker miteinander zu kooperieren, insbesondere bei der Erarbeitung von regionalen Klimaschutzkonzepten und durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch über Inhalte und Fördermöglichkeiten.

Auch beim Thema Elektromobilität und den Möglichkeiten eines ressourcenarmen, öffentlichen Personennahverkehrs besitzen einige Gemeinden Vorbildcharakter: Elektrofahrzeuge und E-Bikes werden zu konkurrenzfähigen Fortbewegungsmitteln, die in die Gemeinden Einzug halten werden und nicht zuletzt das Klima beeinflussen können.

Weiterhin haben die Gemeinden mit ihrem großen Gebäudebestand ein enormes Energie-Einsparpotenzial. Bis zu 40 Prozent des bisherigen Gesamtenergieverbrauchs fallen auf den Gebäudebereich. Investitionsmaßnahmen führen zu energieeffizienter Gebäudenutzung und damit geringeren Kosten.

In kleinen Exkursen werden deshalb beispielhafte Gemeinden, Handlungsspielräume und Umsetzungsmöglichkeiten präsentiert, die den Umgang mit der Energiewende illustrieren sollen.

# II. Energieerzeugung unter Nutzung regenerativer Energiequellen

JOHANNES SCHMITZ

Den Gemeinden kommt bei der Energiewende eine besondere Rolle zu – das gilt insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der durch die Gesetzgebung im Rahmen der Energiewende eine neue Dynamik erhält. Bei allen Zielsetzungen über den zukünftigen Anteil dieser Energieformen am deutschen Strommix kann die Energiewende letztlich nicht ohne die Gemeinden und deren Bürger gelingen: Erneuerbare Energien sind größtenteils dezentrale Energien und entsprechende Energieanlagen werden deshalb vor allem in den Kommunen errichtet. Gemeinden können dabei auch Profiteure der Energiewende sein: Dies kann auf direktem Weg geschehen, durch Investitionen von Gemeinden und Bürgern in Energieanlagen, aber auch indirekt, durch einen stärkeren Einfluss der Stadtwerke auf die lokale Energieversorgung. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kommunen an der Wertschöpfung beteiligt werden, beispielsweise durch Stärkung der lokalen Wirtschaft oder die Vergütungen durch eine Energieanlage.

## Direkte Investitionen in erneuerbare Energien: Die Gemeinde als Koordinator und Investor

### DIE EEG-NOVELLE

Sowohl Bürger, als auch die Gemeinde selber können in erneuerbare Energien investieren. Die Rahmenbedingungen, unter denen diese Energieformen gefördert werden, haben sich durch die Gesetzespakete der Bundesregierung allerdings geändert. Die Investitionen in regenerative Energien bleiben auch nach der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die ab 2012 gültig sein wird, weiterhin attraktiv – auch wenn die Degressionen steigen und die Vergütungshöhen damit immer geringer ausfallen werden. Die Vergütungsstruktur für Strom aus Windkraftanlagen an Land wird nachjustiert: Die Anfangsvergütung in den ersten fünf Jahren beträgt 8,93 ct/kWh, die Grundvergütung darüber hinaus noch 4,87 ct/kWh. Die Degression wurde allerdings von 1,0 auf 1,5 Prozent erhöht, sodass das Vergütungsniveau schneller absinken wird als bislang. Neuanlagen, die vor 2015 ans Netz gehen, erhalten zudem einen Systemdienstleistungs-Bonus<sup>1</sup> von 0,48 ct/kWh. Trotz dieses weiterhin hohen Niveaus



FOTO: EARL D. WALKER@SHUTTERSTOCK.COM

ergibt sich offensichtlich eine Benachteiligung gegenüber Offshore-Anlagen: Diese erhalten ungleich höhere Sätze und die Degression setzt erst ab 2018 ein – die Anlagen sind aber für kleinere Betreibergesellschaften und Kommunen nicht erschwinglich, sodass wohl nur große Investoren und Energieversorger die Anlagen betreiben werden.

Bei Photovoltaikanlagen sinkt die Vergütung weiter: Je nach Anlage auf Gebäuden erhält der Betreiber 21,56 bis 28,74 ct/kWh. Die Degression liegt bei neun Prozent, ist aber nicht fixiert, sondern variiert je nach Zubau im Photovoltaikbereich. Neu ist auch, dass Anlagen nur noch dann auf Konversionsflächen gebaut werden dürfen, wenn diese nicht in Naturschutzgebieten liegen.

Die Vergütungsstruktur von Biomassekraftwerken wurde vereinfacht und in vier leistungsbezogene (6 bis 14,3 ct/kWh) und zwei einsatzstoffbezogene (2,5 bis 8 ct/kWh) Kategorien unterteilt. Die Degression bei Anlagen der einsatzstoffunabhängigen Kategorien wurde von einem auf zwei Prozent verdoppelt. Weiterhin müssen Biomassekraftwerke nun Mindestanforderungen erfüllen: Jede Biogasanlage muss demnach mindestens 60 Prozent der erzeugten Wärme nutzen. Weiterhin werden auch im Biomassebereich kleinere Anlagen benachteiligt: Das Bundesumweltministerium rechnet vor, dass das Vergütungsniveau vor allem in diesem Erzeugungsbereich um 10 bis 15 Prozent sinkt.

1 Ein Systemdienstleistungsbonus ist ein finanzieller Anreiz zur Verbesserung der Integration erneuerbarer dezentraler Energieerzeugung.

## WERTSCHÖPFUNGSMÖGLICHKEITEN IN DEN GEMEINDEN

Erneuerbare Energien sind mittlerweile fester Bestandteil in vielen deutschen Gemeinden. Einerseits ist die Beteiligung der Gemeinden *wichtig, um die Ausbauziele der Bundesregierung überhaupt erreichen zu können*: Bis 2020 sollen 35 Prozent des Strommixes durch Erneuerbare Energien gedeckt werden, bis 2050 sollen es gar 80 Prozent sein. Ohne die Gemeinden als Standorte dieser dezentralen Energien können die Zielmarken nicht erreicht werden – mehr denn je nach dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie.

Andererseits sind erneuerbare Energien auch Investitionsmöglichkeiten, insbesondere durch die Vergütungsstrukturen. Die Gemeinde kann dabei auf vielfache Weise profitieren: Einerseits durch indirekte Effekte wie Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Aufträge für die lokale Wirtschaft, andererseits durch direkte Vergütungseinnahmen, wenn die Gemeinde eigene Anlagen betreibt. So können erneuerbare Energien den Gemeinden finanzielle Teilhabe an der Energiewende bieten, um damit zum Beispiel kommunale Vorhaben finanzieren zu können, für die bislang kein Geld zur Verfügung stand. Zudem können sie neue wirtschaftliche Perspektiven eröffnen, durch Belebung der lokalen Wirtschaft und Schaffung lokaler Arbeitsplätze.

Die Energiewende der Bundesregierung markiert durch den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie erneut die Richtung, die die zukünftige Energieversorgung einnehmen wird.

Das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und das Zentrum für Erneuerbare Energien der Universität Freiburg (ZEE) haben in einer Studie die kommunalen Wertschöpfungspotenziale für erneuerbare Energien analysiert.<sup>2</sup> Eine Gemeinde kann demnach an der Wertschöpfungskette der erneuerbaren Energien unterschiedlich stark profitieren, je nachdem, wie viele Stufen der Kette innerhalb der Gemeinde angesiedelt sind. Die Autoren differenzieren demnach zwischen

- Produktion
- Planung und Installation
- Betrieb und Wartung
- Betreibergesellschaft

Alle Bereiche können laut Studie einen Gewinn abwerfen, der sich erhöht, je mehr Schritte in der Gemeinde selbst durchgeführt werden – neben Steuern sind dies vorrangig die Schaffung von Arbeitsplätzen

und Aufträge für die lokale Wirtschaft. Da viele Gemeinden keinen Produktions-, Planungs- oder Installationsbetrieb angesiedelt haben, bleiben für diese jedoch weiterhin die Gewinne aus Steuer- und Pachteinnahmen. Der Betrieb einer Energieanlage durch Einwohner der Gemeinde kann den zusätzlichen Vorteil haben, dass dies die Akzeptanz der Anlagen weiter erhöhen kann. Durch eine finanzielle Beteiligung der Bürger vor Ort kann zudem der Gewinnabfluss aus der Gemeinde heraus verhindert werden.

Laut Studie sollen deutsche Kommunen im Jahr 2020 so insgesamt 1,2 Milliarden Euro an Steuereinnahmen erheben können – vor allem durch die Wind-, Biomasse- und Photovoltaikbranche.

## KOMMUNALE HILFESTELLUNGEN

Die Gemeinde kann beim Ausbau erneuerbarer Energien eine begleitende, unterstützende und aktivierende Rolle einnehmen, um negative Auswirkungen zu vermeiden und die oben erwähnten Positivaspekte nutzen zu können.

Die Einstellung der Bevölkerung ist mittlerweile stark positiv ausgeprägt, wie eine Forsa-Umfrage<sup>3</sup> aus dem Jahr 2009 ermittelt hat: Der Großteil hält den Ausbau erneuerbarer Energien für sehr beziehungsweise außerordentlich wichtig. Viele können sich auch mit dem Gedanken anfreunden, eine solche Energieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu haben. Menschen, die mit solchen Anlagen bereits Erfahrung gemacht haben, entwickeln nicht etwa Ressentiments, sondern stehen den Anlagen sogar noch positiver gegenüber als diejenigen, die keine Erfahrungswerte besitzen.

An diese positive Grundstimmung kann eine Gemeinde anknüpfen, indem sie Mitentscheidungsmöglichkeiten für alle Bewohner der Gemeinde schafft: Neben formellen Beteiligungen im Rahmen des Planungsprozesses könnten die Bürger auch über Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise in den kommunalen Umgang mit erneuerbaren Energien einbezogen werden und über konkrete Sachentscheidungen hinaus die Rolle der Gemeinde im gesamten Prozess der Energiewende entdecken. In dauerhafte Rahmen eingebunden, können diese Dialogforen die Energiewende in den Kommunen begleiten und die Zustimmung zu erneuerbaren Energien in der Region weiter steigern. Der finanzielle Aspekt der erneuerbaren Energien allein ist nicht ausreichend – die Bevölkerung muss aktiv in den Planungsprozess eingebunden

<sup>2</sup> Studie und Zusammenfassung online unter: <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/kommunale-wertschoepfung.html>

<sup>3</sup> Umfrageergebnisse unter [http://www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/Ergebnisse\\_forsa09.pdf](http://www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/Ergebnisse_forsa09.pdf)

werden. Erst dann bekommt die Energiewende ein Fundament, das aus finanziellem Nutzen und Unterstützung durch die Bevölkerung zusammengesetzt ist.

Über eine Beteiligung hinaus kann eine Gemeinde auch lokale Initiativen stärken, indem sie vorhandenes Engagement ermöglicht und unterstützt. Sie kann beispielsweise die Rahmenbedingungen erläutern, um die Gründung einer lokalen Betreibergesellschaft zu erleichtern. Weiterhin könnte die Gemeinde beispielsweise den Gebäudebestand hinsichtlich einer Nutzung durch Photovoltaikanlagen überprüfen oder eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung zur Verfügung stellen, die bei Fragen zur Nutzung der erneuerbaren Energien zur Seite steht. Ziel ist auch hier, dass Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden, die die positiven Eigenschaften der Energienutzung in den Vordergrund stellen.

### **KOMMUNAL BETRIEBENE ENERGIEANLAGEN**

Ganz neue Spielräume ergeben sich, wenn die Gemeinde selber in den Betrieb einer Energieanlage einsteigt: So kann sie beispielsweise die Dachflächen öffentlicher Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausstatten. Vorteilhaft ist daran, dass die Gemeinde oft viele eigene Gebäude besitzt, sodass keine Pachtgebühren anfallen. Zudem ist sie bei Photovoltaikanlagen die einzige beteiligte Planungs- und Genehmigungsbehörde, was die Hürden für eine solche Energieerzeugung weiter senkt. Andererseits eignen sich Gemeindegrundstücke, um darauf Windkraftanlagen oder andere Anlagen zu errichten. Die Einstiegskosten sind dabei selbstverständlich nicht gering, doch die Anlagen können sich nach mehreren Jahren durch die Erlöse aus der Strom-einspeisung amortisieren.

Dennoch ist eine sorgfältige Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Gemeinde unabdingbar, da viele Faktoren wie beispielsweise Anlagentyp, Windpotenziale sowie Kosten für Planung, Montage und Betrieb erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage nehmen können und die Entscheidungslage komplizierter gestalten. Die potenziellen Risiken müssen im Voraus erkannt und bedacht werden.

Der Nutzen der erneuerbaren Energien für die Gemeinden kann durch die genannten finanziellen Vorteile auch objektiv messbar gemacht werden. Regenerative Energien sind nicht mehr bloß Hilfsmittel einer deutschen oder europäischen Klimaschutz- und Energiepolitik, sondern auch vor Ort lohnenswerte Investitionsobjekte für Bürger und Gemeinden gleichermaßen.

### **Stadtwerke und EnWG-Novelle: Die Gemeinde als eigener Energiemanager**

Chancen bei der kommunalen Gestaltung der Energiewende können sich durch auslaufende Konzessionsverträge von Leitungsnetzen und der möglichen Einrichtung eigener kommunaler Versorgungsbetriebe und Stadtwerke eröffnen. Dadurch übernehmen Gemeinden nicht nur die Kontrolle über die Versorgungsstrukturen, sondern können auch mittels der Stadtwerke in erneuerbare Energien investieren – die Stadtwerke müssen also nicht bloß Stromhändler bleiben. Einige Gemeinden in Deutschland haben sich so eine weitere Einnahmequelle geschaffen: Bei der Stromproduktion vor Ort steigt die kommunale Eigenversorgung, sodass nicht nur die Kosten für den Stromeinkauf sinken. Zusätzlich ermöglicht dieser Ausbau teilweise auch, überschüssigen Strom aus lokaler Erzeugung zu verkaufen.

Gleichzeitig können Stadtwerke die lokale Wirtschaft fördern, indem sie lokale Arbeitsplätze schaffen, heimische Unternehmen beauftragen und die erzielten Gewinne in der Gemeinde bleiben. Stadtwerke bieten bürgernahe Dienstleistungen und stellen monetäre Ziele hinter spezifisch kommunale Aspekte zurück. Über die Anbindung an die Entschlüsse des Stadt- oder Gemeinderates kann auf Bürgerbelange kurzfristig reagiert werden. Letztlich bedeutet der Betrieb eigener Stadtwerke auch Wahrnehmung und Stärkung kommunaler Selbstverwaltung.

Auch hier muss bedacht werden, dass Stadtwerke mit der kommunalen Ausgestaltung der Stromversorgung auch gleichzeitig die finanziellen Risiken zurück in die Gemeinden holen. Insbesondere bei eigenen Investitionen in Energieanlagen müssen Fehlplanungen ausgeschlossen werden. Auch hier sind Wirtschaftlichkeitsprüfungen deshalb unerlässlich.

Die Energiewende der Bundesregierung beeinflusst die kommunale Energieversorgungsstruktur in mehrfacher Hinsicht: Dezentrale Energieerzeugung wird in Zukunft eine wichtigere Position einnehmen, was die gemeindliche Motivation zur Gründung von Stadtwerken sicherlich steigern dürfte. Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) kann diese Vorhaben durch einige Konkretisierungen der Gesetzeslage erleichtern, lässt an anderer Stelle aber weiterhin Rechtsunsicherheiten zu, die eine Neukonzessionierung erschweren. Der bisherige Netzbetreiber ist nun gesetzlich verpflichtet, Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bereits zum Konzessionsverfahren zur Verfügung zu

stellen, um die Bewertung des Netzes für eine Bewerbung zu vereinfachen. Die Informationen müssen demnach ein Jahr vor Beginn des Neukonzessionsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, also faktisch drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages. Damit erhöht sich der Zeitraum, in dem eine Gemeinde die Neukonzessionierung prüfen kann. Das bisherige zweijährige Konzessionsverfahren wurde oft als zu kurz angesehen, um sämtliche Aspekte angemessen zu prüfen.

Rechtsunsicherheiten werden zudem beseitigt, indem das Energieversorgungsunternehmen erstmals entscheiden darf, ob ihm das Netz übereignet wird, oder in seinen Besitz übergeht, beispielsweise durch Verpachtung. Die vormals gewählte Formulierung, dass dem Netzbetreiber das Netz „überlassen“ werden müsse, hat nicht selten zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt und den Wettbewerb stark eingeschränkt.

Kritikwürdig ist allerdings, dass die Gemeinden nun zusätzlichen Veröffentlichungspflichten unterliegen. So müssen sie die Netzdaten veröffentlichen und auf diese Veröffentlichungsform hinweisen, was das Verfahren weiter bürokratisiert. Abzulehnen ist auch die Verpflichtung der Gemeinden, sich bei der Auswahlentscheidung für ein Unternehmen auf die Ziele des §1 EnWG beziehen zu müssen, der „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche“ Energieversorgung vorschreibt. Dies sind zwar wünschenswerte Ziele. Allerdings schafft es starke Rechtsunsicherheiten und wird zum juristischen Einfallstor mit der Folge, dass gemeindliche Konzessionsvergabeentscheidungen von unterlegenen Bietern rechtlich angegriffen werden. Letztlich beschränkt es auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf eine autonome Gestaltung der lokalen Energieversorgung nach örtlich notwendigen Kriterien. Rechtsunsicherheit besteht auch weiterhin bei der Bestimmung des Übernahmepreises, denn dieser soll „wirtschaftlich angemessen“ sein, was in der Vergangenheit ebenfalls zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt hat.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erneuerbare Energien weiterhin einen Höhenflug erleben – auch wenn die Gesetze der Bundesregierung diese Dynamik unterschiedlich unterstützen. Das Ziel, 35 Prozent erneuerbare Energien bis 2020 am Stromverbrauch zu

besitzen, deutet auf einen weiterhin starken Ausbau dieser Energieformen hin. Die Gemeinden sind stark in den Prozess involviert, denn dort müssen die häufig dezentralen Anlagen gebaut werden. Deshalb ist es wichtig, die positiven Effekte regenerativer Energien auf die Gemeinde herauszustellen, allen voran Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Wirtschaftsimpulse, die sich umso mehr zeigen, wenn eine Gemeinde direkt in eine Energieanlage investiert. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bei solchen Vorhaben allerdings notwendig, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. Darüber hinaus bieten auch die erneuten Gründungen von Stadtwerken neue Möglichkeiten, indem diese beispielsweise ebenfalls in eigene Energieanlagen investieren. Die EnWG-Novelle schafft durch die Informationspflicht des Altbetreibers bessere Voraussetzungen bei der Neukonzessionierung, lässt aber weiterhin Rechtsunsicherheiten offen, mit denen sich die Gemeinde nun verstärkt auseinander setzen muss.

## Beispiel kommunaler Wertschöpfung: Gemeinde Merkendorf, Bayern

Die Gemeinde Merkendorf produziert mehr als doppelt so viel Strom, wie sie verbraucht. Das ist das wohl markanteste Ergebnis in einer ganzen Reihe von Erfolgen, die die fränkische Gemeinde mithilfe erneuerbarer Energien verbuchen konnte. Merkendorf produziert seine Energie vor allem durch effiziente Biogasanlagen. Der Vorteil an diesen Anlagen: Sie produzieren nicht nur Strom, sondern stellen auch die Wärmeversorgung für viele Haushalte, öffentliche Gebäude und Gewerbestandorte sicher. Das bringt nicht nur jährliche Erlöse von mehr als fünf Millionen Euro alleine aus der Stromerzeugung, sondern macht viele der fast 3000 Einwohnerinnen und Einwohner auch unabhängig von immer teurer werdenden Gas- und Heizöl-Lieferungen.

Daneben wurden auf mehr als 150 Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert, meist in privater Regie. Es gibt aber auch Formen des gemeinschaftlichen Betriebs: So betreiben örtliche und regionale Investoren eine Bürgerfreiflächensolaranlage auf einer Größe von fünf Hektar und mit einer Leistung von einem Megawatt. Außerdem haben zehn Bürger als Anteilseigner in Photovoltaikanlagen investiert – die benötigten Dachflächen wurden von öffentlicher Hand zur Verfügung gestellt, nämlich auf einer Schule, einem Feuerwehrhaus und einer Schulsporthalle.

Dieses starke Investitionsumfeld hat viele Unternehmen der Erneuerbare-Energien-Branche angezogen, die sich am

# III. Die Energiewende braucht Akzeptanz – Kommunikation als Schlüssel zum Erfolg

SVEN BECKER

**Das Reaktorunglück in Japan hat Deutschland zu einer Nation gemacht, die ein energiepolitisches Ziel eint: Der Atomausstieg. Doch der Umbau der Energieversorgung, die so genannte Energiewende, wird eine Herkulesaufgabe, technisch wie kommunikativ.**

Denn die energiepolitischen Vorgaben erfordern Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie in flexible und hocheffiziente Kraftwerke. Der Umbau der Energiewirtschaft verlangt somit umso mehr die Zustimmung der Bürger. Während bestehende Kraftwerke selbst bei

Stadttrand in einem 90000 Quadratmeter großen „Energiepark“ angesiedelt haben. Mehr als 260 neue Arbeitsplätze konnten in dieser Branche bislang vor Ort geschaffen werden. Die in der Stadt genutzten Anlagen werden deshalb teilweise direkt in Merkendorf hergestellt: Die Gemeinde konnte also eine gesamte Wertschöpfungskette errichten, angefangen beim lokalen Bürgerengagement, über Planung, Produktion, Montage und Wartung bis hin zur Gewinnabschöpfung. Das kommt der Gemeinde auch steuerlich zugute: Mehr als 70 Prozent der Gewerbesteuern generiert Merkendorf aus dem Umfeld erneuerbarer Energien.

Diese Erfolgsgeschichte schreibt sich nicht von alleine, sondern geht auf eine unterstützende Rolle der lokalen Politik zurück: Die Gemeinde hat ein so genanntes „Energieforum“ eingerichtet – ein Netzwerk, das eine nachhaltige und ökologische Entwicklung fördert und dabei alle Beteiligten an einen Tisch holt: Behörden, Bürger, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und auch Vertreter der kommunalen Energieallianz der Altmühl-Mönchswald-Region, der sich Merkendorf ebenfalls angeschlossen hat.

Dieser enge Kontakt aller lokalen Akteure stellt den Erfolg der Gemeinde sicher, die in Zukunft auch neue Ziele verfolgen wird: Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien steht verstärkt die Energieeffizienz auf der Agenda, beispielsweise durch die energetische Gebäudesanierung. Die beste Energie bleibt nämlich die, die gar nicht erst verbraucht wird!

hohem Schadstoffausstoß geduldet werden, stehen neue Kraftwerke in der Regel schon kurz nach der Bekanntgabe der Pläne im Fokus der Kritik.

Die Neuausrichtung des Energiesystems beruht dabei auf drei Säulen mit vorwiegend lokalem Charakter: Den erneuerbaren Energien, einer höheren Energieeffizienz und intelligenten Verteilnetzen, die mit den schwankenden Einspeisungen aus erneuerbaren Energien umgehen können. Erneuerbare Energien sind strukturell dezentral und werden durch Offshore-Windparks ergänzt, die sich allerdings überwiegend noch in Planung befinden.

Auf widerspruchsfreie Akzeptanz stoßen auch nach Fukushima Energieinfrastrukturprojekte kaum. Häufig werden in Deutschland Maßnahmen zur Modernisierung der Energieinfrastruktur von Bürgern blockiert: beispielhaft genannt seien der Bau eines Pumpspeicherkraftwerks im Schwarzwald, eines GuD-Kraftwerks in Schwaben, eines Biomassekraftwerks in Westfalen oder verschiedener Windparks in Niedersachsen. Auch der dringend nötige Netzausbau droht vielerorts am Bürgerwiderstand zu scheitern.

Die Bundesregierung versucht gesetzgeberisch nachzusteuern. Jüngstes Beispiel ist das NABEG, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Die Absicht ist begrüßenswert, der Erfolg vor Ort, wegen der unklaren kommunalen Beteiligung, jedoch keinesfalls sichergestellt. Wenn der Umbau des Energiesystems jedoch gelingen soll, müssen Bürger, Politiker und Energieversorgungsunternehmen auch und gerade jenseits der Gesetze eng zusammenarbeiten. Die zentrale Frage muss daher lauten: Wie ist es gemeinsam leistbar, mehr Akzeptanz für die Energiewende zu erlangen?



FOTO: LUISA DREHSEN/PIXELIO.DE

## **Frühzeitiger Informationsaustausch fördert Akzeptanz**

Ein Schlüssel zur Lösung ist Kommunikation bereits weit im Vorfeld der Investitionsentscheidung. Denn erst in der Diskussion mit Betroffenen und Bürgern ist das lokale Konfliktpotenzial zu identifizieren. Dies versetzt Investoren in die Lage, dessen Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren abzuschätzen. Ein



FOTO: ETIENJONES/SHUTTERSTOCK.COM

## Fallbeispiel

### Wasserspeicherkraftwerke

Ein Fallbeispiel aus jüngster Vergangenheit ist der Bau von Wasserspeicherkraftwerken. Spätestens seit Fukushima werden diese emissionsfreien Stromspeicher parteiübergreifend gefordert und sind, wie

absolut erfolgskritischer Faktor, der zudem hilft, „stranded investments“ zu vermeiden. Durch einen offenen Dialog mit Anwohnern können nicht nur potenzielle Konflikte, sondern auch die Interessengruppen bereits lange vor der Investitionsentscheidung identifiziert werden. Innerhalb des Dialogs selbst sollten sowohl die Vor- als auch die Nachteile des Baus hocheffizienter und moderner Anlagen in der Region kommuniziert werden.

Höchstes Gut ist dabei die Glaubwürdigkeit des Investors. Ein kommunales Stadtwerk hat hier gegenüber Konzernen den Heimvorteil, da es über ein entsprechendes Netzwerk vor Ort verfügt. Der Heimvorteil allein reicht aber häufig nicht mehr aus, die Bürger bei kritischen Projekten für sich zu gewinnen. Auch die „Heimmannschaft“ muss sich frühzeitig in die Sorgen der Bürger hineinversetzen. Denn nur, wenn der Investor eine umfassende Aufklärung über das Projekt und einzelne Projektschritte schafft, kann er eine höhere Akzeptanz erreichen.

Es ist dabei wenig hilfreich, die Bürger mit vermeintlich unumstößlichen Tatsachen zu konfrontieren. Sie sollten vielmehr die Möglichkeit haben, Bedenken und alternative Vorschläge frühzeitig zu äußern. Mehr Informationen und Mitbestimmung können dazu beitragen, politische Konflikte an der Wurzel zu entschärfen und somit die im Falle von Blockaden unausweichlichen Mehrkosten zu vermeiden.

Trianel ist Europas führendes Netzwerk unabhängiger Stadtwerke. Die 1999 im Aachener Dreiländereck gegründete Kooperation bündelt Strom- und Gaseinkauf von über 50 Stadtwerken und generiert dabei einen Umsatz von über 2,5 Milliarden Euro. In den vergangenen sechs Jahren hat Trianel gemeinsam mit ihren über 50 Gesellschaftern über zwei Milliarden Euro in hoch-effiziente Energieinfrastruktur investiert. In Betrieb sind ein 850 Megawatt GuD-Kraftwerk in Hamm und der Trianel Gasspeicher in Epe. In Bau ist ein Offshore-Windpark vor Borkum und das Trianel-Kohlekraftwerk Lünen. Weitere Milliardeninvestitionen in Onshore-Windparks, ein GuD-Kraftwerk in Krefeld und Wasserspeicherkraftwerke sind projektiert.

das Beispiel Atdorf (Schluchseewerke) zeigt, dennoch umstritten. Das Aachener Stadtwerkenetzwerk Trianel hat in einer deutschlandweiten Studie seit 2009 ein Dutzend neuer Standorte mit einem Potenzial von über 3000 Megawatt Leistung (bei sechs Stunden Volllastbetrieb) identifiziert, die aus technischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten in einem angemessenen Zeitkorridor realisierbar erscheinen.

Bereits vor Eintritt in formale Genehmigungsverfahren hat die Trianel-Projektleitung zu jedem einzelnen Standort rund 20 Vorträge gehalten: bei der jeweiligen Landesregierung, den Bezirksregierungen, Bürgermeistern und Stadträten, Landwirten und Umweltschutzverbänden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Das überraschende Ergebnis: Kommunen, aber auch Umweltverbände schlagen aus eigenem Antrieb Optimierungen vor, die auch betriebswirtschaftlich Sinn machen. Die Reaktion auf die Einbindung der unterschiedlichen Stakeholder in die Projektentwicklung selbst ist durchweg positiv.

Sachfremde, ideologisch geprägte Kritik verstummt in diesen kleineren Runden innerhalb von kürzester Zeit. Ein Effekt, der gerade in größeren Bürgerversammlungen eher selten eintritt.

Dieser hohe Kommunikationsaufwand zu Beginn der Projektentwicklung lohnt sich. Mögliche Widerstandslinien werden lange vor der Investitionsentscheidung erkennbar. Bei knappen eigenen Ressourcen ist die Unterstützung durch Kommunikationsagenturen denkbar, allerdings sollten die Botschaften von Mitarbeitern des Investors platziert werden, um die eigene Glaubwürdigkeit zu stärken.

Für den Unternehmer sollte Akzeptanz jedoch nicht nur ein Kostenkalkül sein, er sollte in diesem Prozess vor allem die Möglichkeit einer effizienten Kooperation mit den Bürgern sehen. Denn die Energiewende ist für alle Bürger essenziell: Nicht nur der gesellschaftliche und politische Widerstand kann die notwendige Weiterentwicklung einer modernen Energieinfrastruktur hemmen, auch der Investor kann zu einer Verzögerung beitragen, sofern er sich dem offenen Dialog nicht stellt.

## **Kommunale Unternehmen als Schlüssel zur Akzeptanz**

Ein zentraler Schlüssel für Akzeptanz stellt, wie bereits beschrieben, die kommunale Ebene dar. Kommunale Unternehmen bieten mit ihrer Bürgernähe, Investitionskraft und Flexibilität hervorragende Voraussetzungen, um den Blockaden, die bei Großprojekten und Infrastruktureinrichtungen entstehen, frühstmöglich zu begegnen. Stadtwerke sind in der Bevölkerung in hohem Maße akzeptiert. Deshalb können kommunale Versorger, leichter als Konzerne, Investitionen auf eigenem Terrain realisieren. Trotzdem sind auch kommunale Versorger nicht vor Widerstand gefeit. Allerdings haben sie die Option, mit ihren Kunden vielfältig zu kommunizieren. So ist jeder Mitarbeiter ein potenzieller Multiplikator.

Trotz der aufgezeigten Lösungsansätze: Akzeptanzprobleme und Bürgerproteste werden mittelfristig durch die im Zuge der Energiewende notwendig werdenden vielfältigen Investitionen in Erzeugung und Netze eher

zu- als abnehmen. Umso sinnvoller kann es sein, Bürger wo immer möglich nicht nur kommunikativ in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, sondern ihnen darüber hinaus auch die Möglichkeit der wirtschaftlichen Beteiligung zu bieten. Aus Bürgern werden so Shareholder.

Eine derartige Bürgerbeteiligung kann über Fondslösungen oder über eine Beteiligung an der Investition selbst organisiert werden. Eine Rechtsform, um eine echte Beteiligung der ansässigen Bürger mit Chancen und Risiken zu gewährleisten, sind Bürgerenergiegenossenschaften. Auch Fondslösungen sind denkbar. Die Stadtwerke Unna haben ihr Kapital für Erneuerbare-Energien-Projekte im Stadtgebiet wie für die Offshore-Beteiligung am Trianel Windkraftwerk Borkum über ein Fondsmodell generiert, das gemeinsam mit einer kommunalen Bank realisiert wurde. Ein Modell, das Stadtwerken nicht nur finanziell Vorteile bietet, sondern auch Kunden bindet.

# IV. Klimagerechte kommunale Bauleitplanung

MICHAEL BECKER

## **I. Allgemeines**

Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ Maßnahmen der Energiewende im Bereich der kommunalen Bauleitplanung. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt:<sup>4</sup>

## **II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:**

- Ergänzung der Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung um den Bereich „Klimaschutz“ (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5).
- Vorschriften zum Inhalt des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 2 sowie Abs. 2b BauGB).
- Präzisierung des Festsetzungskatalogs in § 9 Abs. 1 BauGB durch Ergänzung der Nr. 12 und Neufassung von Nr. 23 b.

4 Einen umfassenden Überblick über den Klimaschutz generell in den Kommunen kann zum Beispiel dem gleichnamigen Praxisleitfaden des Deutschen Instituts für Urbanistik von 2011 entnommen werden. Unter den Themenblöcken „Initiierung, Integration und Begleitung der kommunalen Klimaschutzaktivitäten“, „Entwicklung kommunaler Klimaschutzkonzepte“ sowie „Kommunale Handlungsfelder im Klimaschutz“ werden anhand von praktischen Fällen entsprechenden kommunalen Möglichkeiten dargestellt.

- Klarstellung möglicher Inhalte von städtebaulichen Verträgen zugunsten des Klimaschutzes (§ 11 BauGB).
- Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
  - Anhebung des Grenzwertes bei privilegierten Biogasanlagen.
  - Privilegierte Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an oder auf zulässigerweise genutzten Gebäuden.
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Stadtumbaumaßnahmen zum Zwecke des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 148 Abs. 2 BauGB bzw. § 171 a Abs. 2 und 3 BauGB).
- Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung (§ 248 BauGB).
- Sonderregelungen für die Berücksichtigung der Windenergie – insbesondere für das Repowering (§ 249 BauGB).
- Änderung der Planzeichenverordnung durch Schaffung eines Planzeichens für erneuerbare Energien und für Kraftwärmekopplung.

### III. Die einzelnen Änderungen

#### 1. KLIMASCHUTZ ALS ZIEL DER BAULEITPLANUNG (§ 1 ABS. 5 S. 2 BAUGB)

Bereits die bisherige Fassung des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sah vor, dass die Bauleitplanung „auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ eine Leitlinie war. Ziel und Inhalt von Bauleitplänen soll nach dieser Änderung aber nunmehr auch sein, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Dementsprechend hat der Klimaschutz nunmehr einen gleichen Stellenwert erhalten wie zum Beispiel der Umweltschutz.

Der Gesetzgeber differenziert zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung. Der Klimaschutz bezieht sich auf Maßnahmen, die das allgemeine, aber auch lokale Klima als solches schützen. Diese sollen dem allgemeinen Klimawandel entgegen wirken. Dazu gehören Maßnahmen wie die Reduzierung der Kohlendioxid-Ausstöße durch Nutzung erneuerbarer Energien sowie deren sparsame und effiziente Nutzung. Demgegenüber bezieht sich die Klimaanpassung auf die Folgen des Klimawandels und die daraus resultierenden Folgen für die städtebauliche Entwicklung (Söfker, ZfBR 2011, S. 541, 542).

#### 2. DIE KLIMASCHUTZKLAUSEL NACH § 1 A ABS. 5 BAUGB

Praktische Auswirkungen hat die Klimaschutzklausel des § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB. Die Bauleitpläne sollen danach auch den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung einen angemessenen Stellenwert in der Abwägung zugeteilt. Gleichwohl genießt dieser keinen gesetzlichen Vorrang gegenüber den anderen abzuwägenden Belangen und kann daher „weggewogen“ werden. Allerdings setzt dies zur Vermeidung von Abwägungsfehlern voraus, dass die Gemeinde die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz überhaupt erst einmal ermittelt und geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. Klimaanpassung planerisch prüft (Otting, REE, 2011, S. 125).

Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6076, S. 15) nennt als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, beispielhaft den Einsatz erneuerbarer Energien sowie übergreifende Maßnahmen wie die Umsetzung eines Konzepts der „Stadt der kurzen Wege“. So soll

das Verkehrsaufkommen und der dadurch verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoß gering gehalten werden. Als Maßnahme der Anpassung an den Klimawandel wird dort die Freihaltung von Kaltluftschneisen angeführt, die als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt werden. Gleichwohl lässt sich in der Praxis feststellen, dass solche Kaltluftschneisen zum Beispiel der notwendigen Schaffung von neuem Wohnraum gegenüberstehen können. Auch kann ein Spannungsverhältnis zum Ziel der Stärkung der Innenstadtentwicklung entstehen.

#### 3. ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (§ 5 BAUGB)

Die Änderungen in § 5 BauGB beinhalten Ergänzungen der Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan und ferner Regelungen zum Teilflächennutzungsplan.

**a** *Im Einzelnen kann nun im Flächennutzungsplan Folgendes dargestellt werden:*

Die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB). So soll erreicht werden, dass die Gemeinden ihren Klimaschutz- oder Energiekonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht geben können und so die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans nutzen (vgl. amtliche Begründung BT-Drs. 17/6076, S. 16).

Darüber hinaus ist nunmehr zumindest klar gestellt, dass auch die Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen möglich ist, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 c BauGB). Da Darstellungen im Flächennutzungsplan immer einen Flächenbezug haben müssen, ist dies bei Darstellungen i.S.d. § 5 Abs. 2 BauGB zu beachten. Die Gesetzesbegründung führt hierzu wieder Kaltluftschneisen auf.

**b** *Teilflächennutzungsplan*

Für die kommunale Praxis ist die Neuregelung des § 5 Abs. 2 b BauGB von erheblicher Bedeutung. Danach können für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden. Somit kann künftig mit solchen Teilflächennutzungsplänen die

Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich vereinfacht vorgenommen werden. Dabei kann ein solcher Teilflächennutzungsplan auch auf räumliche Bereiche des Gemeindegebiets begrenzt werden. Es ist daher nunmehr möglich, einen sachlich-räumlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen und zwar ohne vorab ein (zeit- und kostenintensives) Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erstellen zu müssen. Diese neue Möglichkeit greift Nr. 4.3.1 des Windenergieerlasses der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 11. Juli 2011 auf.

#### **4. ÄNDERUNGEN DES INHALTS VON BEBAUUNGSPLÄNEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)**

Mittels des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Vorhaben geregelt. Der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB verlangt Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen. Geändert wurde § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Danach können die „Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung“ festgesetzt werden. Dies steht im Einklang mit der Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB. Allerdings sind nunmehr Festsetzungen von Flächen für diese Anlagen und Einrichtungen eindeutig möglich. Ihre Festsetzung erfolgt durch das neu angeführte Planzeichen „Erneuerbare Energien“ und „Kraft-Wärme-Kopplung“ (Art. 2 des Gesetzes).

Erweitert wurde schließlich die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB. Nunmehr ist die Festsetzung von „Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, zulässig. Diese Regelung ist um den Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung erweitert worden. Eine solche Festsetzung ist nur aus städtebaulichen Gründen möglich.

Nach § 9 Abs. 6 BauGB können insbesondere die nach den Gemeindeordnungen der Länder möglichen Festsetzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Nah- und Fernversorgung nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgeführt werden.

#### **5. ERWEITERUNG DES KLIMASCHUTZES IN STÄDTEBAULICHEN VERTRÄGEN**

Die Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie der neue Nr. 5 treffen erweiterte Vorgaben für den Klimaschutz in städtebaulichen Verträgen. Diese betreffen

- die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung,
- die Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,
- die energetische Qualität von Gebäuden.

Aufgrund der auch bisher nicht abschließenden Regelungen in § 11 Abs. 1 BauGB ist diese Neufassung insofern lediglich klarstellend.

#### **6. NEUE MÖGLICHKEITEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN IM AUSSENBEREICH (§ 35 BAUGB)**

Die Neufassung hat Änderungen zugunsten der erneuerbaren Energien im Bereich der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB hervorgerufen. Im Einzelnen:

##### **a Biogasanlagen**

Änderungen sind für Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB getroffen worden. Bisher war die installierte elektrische Leistung der Anlage auf 0,5 Megawatt beschränkt. Nunmehr sind Biogasanlagen privilegiert, wenn die Feuerungswärmeleistung der Anlage nicht 2,0 Megawatt überschreitet und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschreitet. Nachweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6076, S. 10) soll so zwar nicht mehr Biogas erzeugt werden können als nach der bisherigen Rechtslage. Jedoch soll der Spielraum für eine flexiblere Stromerzeugung eröffnet werden.

##### **b Ausschluss von Kernenergieanlagen**

Die Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität wird nunmehr in Konsequenz der beschlossenen Energiewende aus dem Katalog des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB herausgenommen.

##### **c Solaranlagen**

Ein neuer Privilegierungstatbestand ist für Anlagen für die solare Strahlungsenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) geschaffen worden. Zulässig sind danach Vorhaben, die der Nutzung solarer

Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Voraussetzung ist zunächst, dass das Gebäude zulässig genutzt wird. Eine endgültige Nutzungsaufgabe des Gebäudes unterliegt daher nicht der Privilegierung. Aufgegebene landwirtschaftliche Gebäude können daher auch nicht zur Solarenergieerzeugung reaktiviert werden. Dies gilt auch für ehemalige militärische Anlagen – also zum Beispiel aufgegebene Kasernen. Schließlich muss das Gebäude zulässig genutzt werden. „Schwarzbauten“ werden somit nicht privilegiert. Schließlich muss die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet sein. Sie darf also nicht über das Gebäude hinausgehen (Amtliche Begründung, vgl. BT-Drs. 17/6076, S. 19).

**d** *Keine Privilegierung für so genannte Freiflächenphotovoltaikanlagen oder für Anlagen der Geothermie*

So genannte Freiflächenphotovoltaikanlagen sind weiterhin im Außenbereich nicht privilegiert. Hier bedarf es regelmäßig einer entsprechenden Steuerung über Bebauungspläne. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn diese Anlage als „sonstiges Vorhaben“ ausnahmsweise nicht öffentliche Belange beeinträchtigt.

Ebenfalls nicht privilegiert sind Anlagen, die gegebenenfalls für die so genannte Geothermie (siehe dazu beispielsweise die Internetpräsentation der Stadt Willich unter [www.geothermie-willich.de](http://www.geothermie-willich.de)) benötigt werden.

## **7. BESONDERES STÄDTEBAURECHT (§ 148, 171 A, 171 C BAUGB)**

Der Katalog des § 148 Abs. 2 S. 1 BauGB wird um eine Nr. 5 erweitert. Sanierungsbaumaßnahmen sind danach auch die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Bei den möglichen Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 a ff. BauGB soll die Integration von Klimaschutz und Klimaanpassung in die Stadtumbaumaßnahmen eingefügt werden. Durch die Neufassung des § 171 a Abs. 2 S. 2 BauGB wird nunmehr bestimmt, dass für Stadtumbaumaßnahmen erforderliche städtebauliche Funktionsverluste auch dann vorliegen, wenn die allgemeinen Anforderungen

an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Schließlich ist der Katalog des § 171a Abs. 3 BauGB erweitert worden. Stadtumbaumaßnahmen sollen daher nunmehr auch dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird sowie brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden oder einer mit diesen verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden.

§ 171 c S. 2 Nr. 1 BauGB stellt klar, dass neben dem Rückbau auch die Anpassung baulicher Anlagen Inhalt eines Stadtumbauvertrages sein kann.

## **8. REGELUNGEN ZUR SPARSAMEN UND EFFIZIENTEN NUTZUNG VON ENERGIE (§ 248 BAUGB)**

§ 248 BauGB erlaubt in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 BauGB bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Dies gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die vorgenannten Voraussetzungen entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Praktisch relevant wird diese Norm insbesondere für festgesetzte Höhen von baulichen Anlagen. So können gerade Solaranlagen auf den Dächern diese Festsetzungen überschreiten. Aber auch das Anbringen von Dämmstoffen auf die Außenwände sowie auf dem Dach kann Überschreitungen zur Folge haben. Jedoch dürfen diese nur geringfügig sein. Wann genau eine solche Geringfügigkeit anzunehmen ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Hier mag ein Rückgriff auf § 18 Abs. 2 BauNVO möglich sein. Überschreitungen von 70 Zentimetern sind nach der Rechtsprechung dann nicht mehr nur noch geringfügig (vgl. Otting, REE 2011, S. 125, S. 131).

Die Zulässigkeit dieser Abweichungen steht aber ferner unter dem Vorbehalt, dass dies mit den nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.



## „Repowering InfoBörse“

Um die Kommunen bei ihren Repoweringvorhaben zu unterstützen, hat die Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. in Kooperation mit dem DStGB und mit finanzieller Förderung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine bundesweite Informations- und Beratungsstelle eingerichtet.

Diese Repowering-InfoBörse informiert auf einer projekteigenen Internetpräsenz ([www.repowering-kommunal.de](http://www.repowering-kommunal.de)) sowie in Newslettern und Themenheften über relevante Fragen des Planungs- und Genehmigungsrechts, der Akzeptanz sowie über technische oder fachliche Aspekte des Repowering. Darüber hinaus werden regionale Informationsveranstaltungen angeboten, konkrete Repowering-Vorhaben begleitet, bzw. unterstützt und konkrete Anfragen der Kommunen beantwortet.

## 9. SONDERREGELUNGEN ZUR WINDENERGIE IN DER BAULEITPLANUNG – REPOWERING VON WINDKRAFTANLAGEN (§ 249 BAUGB)

Der neue § 249 BauGB enthält Regelungen zum Repowern von Windkraftanlagen. Darunter versteht man den Austausch von älteren, oft vereinzelt stehenden Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen.

Die Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB stellt lediglich klar (vgl. Krautberger/Stüer, BauR 2011, S. 1416, 1422), dass aus einer Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung nicht geschlossen werden kann, dass die bisherigen gemeindlichen Regelungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht ausreichend sind. Dies entspricht einem großen kommunalen Bedürfnis, da häufig so die Wirksamkeit dieser gemeindlichen Festsetzungen in Frage gestellt wurde. § 249 Abs. 1 S. 2 BauGB erstreckt diese Klarstellung auf den Fall, dass im Flächennutzungsplan Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung geändert oder aufgehoben werden. Praktische Bedeutung erlangt dies bei den oftmals umstrittenen Höhenbegrenzungen für

Windenergieanlagen (Söfker, ZfBR 2011, S. 541, 548; siehe auch den Windenergieerlass des Landes NRW vom 11. Juli 2011).

Ein Repowern von Windenergieanlagen erforderte bisher oftmals eine Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne. Die Regelung des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB enthält eine Möglichkeit, dass in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass die nach ihm vorgesehenen Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn andere, im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer zu bezeichneten Frist zurückgebaut werden. Wichtig ist auch, dass nach dessen Satz 2 ausdrücklich geregelt werden kann, dass sich diese Festsetzungen auch auf Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebiets und des Gemeindegebiets beziehen kann. § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB überträgt die zuvor genannten Regelungen der Sätze 1 und 2 für den Bereich des Flächennutzungsplans. Die Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans für Außenbereichsvorhaben ist somit erweitert worden. Problematisch kann diese Rückbauverpflichtung und damit aber auch das „Repowern“ werden, wenn keine Identität auf Seiten des Betreibers der „alten“ Anlage und dem neuen potenziellen Investor besteht und diese sich nicht intern „einigen“ können.

## IV. Zusammenfassung

Nicht wenige der neuen Regelungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Bedeutung für die Praxis haben insbesondere die Regelungen zu den Biogasanlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die i.S.v. dessen Nr. 8. Ebenfalls von Bedeutung sind die Regelungen insbesondere zum Repowern sowie die des § 248. Schließlich werden die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der Abwägung aufgewertet und der Stadtumbau auch im Hinblick der Erwärmung und Klimaanpassung forciert.



## V. Aufstellung von Klimaschutzkonzepten

DR. PETER QUEITSCH

### Klimaschutz durch Klimaschutzkonzepte

Der Klimaschutz ist für Städte und Gemeinden eine große Herausforderung. Dabei geht es nicht nur darum, die lokalen Treibhausgasemissionen zu verringern, sondern auch darum die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen. Ebenso wichtig ist es, Maßnahmen zur Anpassung an den schon bestehenden Klimawandel zu ergreifen.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind zentrale Schlüssel für neue Technologien und neue Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Deutschland in einer globalisierten Weltwirtschaft. In Deutschland entwickelte Umwelttechnologien wie Solartechnologie und Hybridwindkraftanlagen sind Beispiele dafür, dass Klima- und Umweltschutz der Motor für Industrie, Gewerbe und Handwerk in Deutschland und in NRW ist.

Bei dem Ziel, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß (als Teil der Treibhausgasemissionen) nachhaltig zu vermindern, sind die Senkung des Energieverbrauchs und der Einbau energieeffizienter Technik in Gebäuden (zum Beispiel durch neue Fenster, Wärmedämmung, effizientere Heizungsanlagen) wichtige Maßnahmen. Energieeinsparung und Energieeffizienz gelten als aktiver Klimaschutz.

Moderne Technologien schaffen auch hier, gerade in mittelständischen Betrieben, Arbeitsplätze. In öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Schulen und Kindergärten wird durch Energieeinsparung und den Einbau effizienter Technik der Energieverbrauch gesenkt, und damit einhergehend die Betriebskosten. Nach der Refinanzierung der Investitionen in neue und effiziente Technologien profitiert hiervon der allgemeine Haushalt der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund hat der StGB NRW im Rahmen seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2011 zu dem geplanten Klimaschutzgesetz NRW auch die

Forderung erhoben, dass Städten und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt befinden, rentierliche Energie-Einsparungs-Investitionen nicht versagt werden dürfen (abrufbar unter: [www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall und Abwasser/Klimaschutz/Stellungnahme Klimaschutzgesetz NRW](http://www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info_nach_Fachgebieten/Umwelt,_Abfall_und_Abwasser/Klimaschutz/Stellungnahme_Klimaschutzgesetz_NRW)). Denn Städte und Gemeinden können durch eine energetische Sanierung ihrer Gebäude nachhaltig zum Klimaschutz beitragen.

Ebenso ist eine nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs wichtig. Als Alternative zum Individualverkehr stellt er einen wesentlichen Faktor im Klimaschutz mit der Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen dar. Die gängigen Vorurteile auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule „immer zu spät, ständig überfüllt, doppelte Fahrzeit als mit dem Auto“ gilt es auszuräumen. Eine sinnvolle Konzeption des Rad- und Fußgängerverkehrs in Kooperation mit der Entwicklung eines nachhaltigen und attraktiven ÖPNV-Angebotes ist für viele, insbesondere kleine Kommunen, Teil einer klimafreundlichen und zukunftsweisenden Stadtentwicklung.

Für Städte und Gemeinden stellt sich grundsätzlich die Frage, wie sie heute aktiv in das Thema Klimaschutz und die Klimaanpassung einsteigen können. Hierzu gibt es verschiedene Hilfestellungen:

### 1. BEISPIELE FÜR KLIMASCHUTZMASSNAHMEN

Es gibt zahlreiche Beispiele für effektive Klimaschutzmaßnahmen in Städten und Gemeinden. Einen aktuellen Einblick gibt

- die Internet-Seite [www.KommEn.nrw.de](http://www.KommEn.nrw.de),
- der Handlungsleitfaden „Klimaschutz in Städten

und Gemeinden optimieren“ des Instituts für Stadtforschung, Planung und Kommunikation der Fachhochschule Erfurt ([www.fh-erfurt.de/fhe/isp](http://www.fh-erfurt.de/fhe/isp))

- sowie die im Jahr 2011 erschienene Neuauflage „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik ([www.kommunaler-klimaschutz.de/links-und-literatur/praxisleitfaden](http://www.kommunaler-klimaschutz.de/links-und-literatur/praxisleitfaden)).

Darüber hinaus gibt es die Broschüre „Klimaschutz in der Kommune“ des StGB NRW (Stand: Juni 2008 – abrufbar unter: [www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall und Abwasser/Klimaschutz](http://www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info%20nach%20Fachgebieten/Umwelt,%20Abfall%20und%20Abwasser/Klimaschutz)) und die bereits im Jahr 1997 aufgelegte Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ des DStGB/StGB NRW (152 Praxisbeispiele).

Die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die jeweilige Gemeinde kommt gewissermaßen dem Aufreihen einer „Perlenkette“ gleich, die dann Perle für Perle (Maßnahme für Maßnahme) abgearbeitet wird.

## 2. NETZWERK KOMMUNALE KLIMAKONZEPTE

Seit Juli 2009 unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen über das „Netzwerk kommunale Klimakonzepte“ Städte und Gemeinden bei der Erstellung integrierter Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte. Die Koordinierungsstelle für das Netzwerk ist bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW angesiedelt, dem Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW. Es sollen für die Kommunen umsetzbare Lösungen vermittelt werden. Wichtig ist dabei eine pragmatische und zügige Erstellung von Handlungskonzepten mit Blick auf deren Umsetzung.

Das Netzwerk wurde auf Initiative des Umweltministeriums NRW ins Leben gerufen. Vorausgegangen war der in 2008 ausgeschriebene „Wettbewerb „Klimakommune<sup>plus</sup>“, bei dem 59 ländlich und forstwirtschaftlich strukturierte Kommunen Wettbewerbsbeiträge einreichten. Die Kommunen skizzierten in den Beiträgen ihre bisherigen Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aus dem Wettbewerb gingen die Gemeinde Saerbeck und die Stadt Bocholt als „Gewinnerkommunen“ hervor. Die Gemeinde Burbach, die Stadt Rheine und die Stadt Schmallenberg erreichten durch ihre Beiträge ebenfalls besondere Unterstützung des Landes bei der zukünftigen kommunalen Klimaschutzarbeit. Die weiteren Wettbewerbsbeiträge sollten aber nicht ungenutzt bleiben. Den Kommunen wurde mit dem „Netzwerk kommunale Klimakonzepte“ Gelegenheit gegeben, aufbauend auf den Beiträgen ihre bisherige Klimaschutzarbeit weiter nach vorne zu bringen.

Wesentliche Aufgabe der Netzwerkarbeit ist die Begleitung und Unterstützung bei der Aufstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte. Dazu zählt unter anderem die Beratung zu Fachfragen, die Akzeptanzsteigerung innerhalb der gesamten Verwaltung und im Stadt- bzw. Gemeinderat gegenüber den Klimaschutzaktivitäten und der Konzepterstellung durch Vorträge in den Gremien und die Hilfestellung bei der Förderantragstellung. Die Koordination von Erfahrungsaustauschen unter den Kommunen befördert ebenfalls deren Arbeit vor Ort. Darüber hinaus bietet das Netzwerk eine Plattform für die intensive Diskussion von Fragestellungen in Erfahrungsaustauschen, Netzwerktreffen sowie über die Internetseite [www.kommunale-klimakonzepte.de](http://www.kommunale-klimakonzepte.de). Ziel ist es unter anderem, zu einem konsequenten, nachvollziehbaren und durchdachten Handeln angeregt zu werden. Dabei stellen die Netzwerk-Kommunen wiederum wichtige Multiplikatoren für andere NRW-Kommunen dar, sich im Klimaschutz zu engagieren. Seitdem wurden in mehr als 25 der 35 Mitgliedskommunen Klimaschutzkonzepte aufgestellt und eine Maßnahmenumsetzung beschlossen oder bereits begonnen. Von mehreren Kommunen wird dabei die Möglichkeit zur Förderung eines Klimamanagers aus dem BMU-Programm genutzt. Beispielhaft seien folgende Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen genannt, die bereits ein Klimaschutzkonzept aufgestellt haben: Ahlen, Arnsberg, Brakel, Greven, Beverungen, Ostbevern, Rheinberg.

## 3. ENERGIE- UND CO<sub>2</sub>-BILANZIERUNG MIT DER SOFTWARE Ecoregion

Der energetische Zustand der kommunalen Liegenschaften, die Organisation von Verkehr und Mobilität, Abfall- und Wasserwirtschaft, Beschaffung, Land- und Forstwirtschaft, Stadtentwicklung sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit, als Handlungsfelder eines Klimaschutzkonzeptes, beeinflussen den Energieverbrauchs-wert in einer Gemeinde.

Der Erfolg der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen lässt sich auf der Grundlage kommunaler CO<sub>2</sub>-Bilanzen ablesen.

Für die Förderung der Erstellung eines integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes durch das Bundesumweltministerium ([www.bmu.de](http://www.bmu.de) – Unterrubrik: Klimaschutz – Informationskasten „Förderprogramme“ oder [www.bmu-klimaschutzinitiative.de](http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de)) und für den Beitritt der Gemeinde zum Konvent der Bürgermeister (weitere Informationen unter: [www.energyformayors.eu](http://www.energyformayors.eu)) ist eine fortschreibbare CO<sub>2</sub>-Bilanzierung verpflichtend.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt über die Energie Agentur NRW für alle Kommunen eine kostenfreie

Landeslizenz zur Nutzung des Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierungstools EcoRegion bereit. Mit Hilfe dieses Softwareprogramms wird Kommunen eine handhabbare Hilfestellung für die Bilanzierung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Software von allen Kommunen in NRW ermöglicht zum Beispiel eine gemeinsame Bilanzierung einer ganzen Region, da EcoRegion als standardisierte Schnittstelle genutzt werden kann. EcoRegion liefert darüber hinaus die Bilanzierung für den Leistungsbericht beim Konvent der Bürgermeister (SEAP-Template), dem Klima-Bündnis und dem European Energy Award®.

Bei der Erstellung kommunaler CO<sub>2</sub>-Bilanzen wird ermittelt, wie viele Tonnen CO<sub>2</sub> in einer Gemeinde durchschnittlich insgesamt oder pro Einwohner innerhalb eines Jahres durch Energieverbrauch abgegeben werden. Dazu gehören etwa Angaben zum Energieverbrauch in den kommunalen Liegenschaften, der Strom- und Erdgasverbrauch der Einwohner und des Gewerbes sowie die Kfz-Dichte. Der jeweilige kommunale Durchschnittswert je Einwohner ist abhängig von Faktoren wie zum Beispiel

der Baustruktur (Mehr- oder Einfamilienhäuser), der gewerblichen Struktur oder dem Ausbaugrad des ÖPNV. Größere Kommunen weisen in der Regel einen höheren Wert je Einwohner (ca. 9 bis 13 Tonnen CO<sub>2</sub>) auf, als kleine Kommunen (ca. 6 bis 9 Tonnen CO<sub>2</sub>). Dieses erklärt sich vornehmlich aus der höheren gewerblichen Dichte und ihrer Funktion als Mittel- oder Oberzentren.

In Nordrhein-Westfalen wird das Projekt „CO<sub>2</sub>-Bilanzierung mit der Software EcoRegion“ von der Energie Agentur NRW betreut, die auch die Lizenzen vergibt. Die Ermittlung der erforderlichen Daten für eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ist teilweise schwierig. Um diesen Vorgang zu erleichtern stellt die Energie Agentur NRW so genannte Datenanforderungsprofile zur Verfügung. Bisher liegen standardisierte Erhebungsbögen für Schornsteinfeger, die Verwaltung und das Straßenverkehrsamt vor. Weitere befinden sich in Abstimmung mit den verschiedenen Unternehmen und Institutionen.

Im Bilanzierungstool EcoRegion wird für alle Städte und Gemeinden in NRW bereits eine Startbilanz

## Klimaschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen

### RUDOLF GRAAFF

Nordrhein-Westfalen kommt nach Auffassung der Landesregierung bei der Erfüllung der Klimaschutzziele eine besondere Verantwortung zu, da hier etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase imitiert werden. Um die bundesdeutschen Klimaschutzziele erfüllen zu können, soll Nordrhein-Westfalen daher einen verbindlichen Beitrag leisten.

Während sich die Bundesrepublik zum Ziel gesetzt hat, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren, soll die Gesamtsumme der emittierten Treibhausgase in Nordrhein-Westfalen bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Diese gegenüber den Bundeszielen etwas großzügigeren Werte tragen den strukturellen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen Rechnung. Immerhin werden hier 30 Prozent des in der Bundesrepublik benötigten elektrischen Stroms erzeugt und fast 25 Prozent der deutschen Endenergie und 40 Prozent des bundesdeutschen Industriestroms verbraucht. Neben bedeutenden energieintensiven Unternehmen ist die Wirtschaftsstruktur des dicht besiedelten Transitlandes von internationalen Energiegasversorgern, Ferngasgesellschaften und Kraftwerksbauern geprägt. Diese Besonderheiten des Industriestandortes

Nordrhein-Westfalen sollen mit der Festlegung landeseigener Klimaschutzziele angemessen berücksichtigt werden.

Anders als der Bund und bislang auch andere Bundesländer strebt Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland allerdings die verbindliche Vorgabe von Klimaschutzzielen an. Hierzu hat das Landeskabinett am 1. Oktober 2011 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“ (Klimaschutzgesetz NRW) beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, werden der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien „eine besondere Bedeutung“ eingeräumt. Die wesentlichen inhaltlichen Punkte des Gesetzesentwurfs, das nach dem Willen der Landesregierung Anfang 2012 in Kraft treten soll, werden nachfolgend dargestellt.

Zur Konkretisierung und Erreichung der Klimaschutzziele erstellt die Landesregierung einen Klimaschutzplan, der anschließend vom Landtag beschlossen wird. In diesem Plan werden die Klimaschutzziele in einem für die Dauer eines Jahres angelegten Erarbeitungsprozesses zeitlich, sektoral und regional konkretisiert und geeignete Maßnahmen und Strategien dargestellt, wie und von wem sie umgesetzt werden können.

bereitgestellt. Diese Daten werden dann durch die spezifischen Daten der jeweiligen Kommune angepasst. Die Energie Agentur NRW wird zukünftig weitere Grunddatensätze zentral ermitteln und in das Programm einspielen.

Über EcoRegion kann sowohl bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet (territorial) aber auch nach der LCA-Methodik (Life Cycle Analysis) bilanziert werden. Für Nordrhein-Westfalen ist die Bilanzierung nach LCA-Methodik der Standard. Dabei werden lokale Energieverbräuche etwa von Kraftwerken oder Flughäfen nicht in die Energiebilanz der Gemeinde (des Territoriums) eingerechnet, sondern bundesweit gemittelt und verteilt.

#### 4. EUROPEAN ENERGY AWARD® (EEA)

Der European Energy Award® (eea) ist ein umsetzungsorientierter Managementprozess, mit dessen Hilfe alle Energie- und Klimaschutzaktivitäten in Gemeinden betrachtet, überprüft, eingestuft und nach festgelegten Prioritäten umgesetzt werden. Damit werden sinnvolle energie- und klimaschutzpolitische Entscheidungen erleichtert und

Der Klimaschutzplan soll unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände aufgestellt werden. Insoweit schafft das Gesetz einen institutionellen Rahmen für die Erarbeitung der erforderlichen Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen, die in einem partizipativen Verfahren ermittelt werden sollen. Dieser Ansatz ist zu begrüßen, da Klimaschutz und der notwendige Wandel hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung nur dann erfolgreich gelingen können, wenn Betroffene zu Beteiligten werden und die Möglichkeit zur konkreten Mitarbeit erhalten. Ein breit angelegtes Dialogverfahren mit allen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen (insbesondere Arbeitgeber- und Industrieverbände, Kammern, Gewerkschaften, Umweltverbände, Kirchen, kommunale Spitzenverbände) vermag die Akzeptanz aller betroffenen Gruppen für seine Inhalte und anschließende Umsetzung sicherzustellen. Bestimmte Vorgaben des vom Landtag beschlossenen Klimaschutzplans sollen anschließend in einer Rechtsverordnung für die Kommunen und kommunalen Unternehmen verbindlich erklärt werden.

Soweit erforderlich soll der Klimaschutzplan auch Hinweise und Vorgaben für die Regionalplanung enthalten. Dies betrifft jene Elemente des Klimaschutzplans, die raumrelevant sind und insoweit in den Regionalplänen konkretisiert werden sollen. Dazu sollen zunächst die für verbindlich erklärten Vorgaben des Klimaschutzplans im

Landesentwicklungsplan raumordnerisch umgesetzt werden. Die ursprüngliche Intention der Landesregierung, Klimaschutzziele im Klimaschutzgesetz selbst als Ziele der Raumordnung festzulegen, wurde im Zuge der Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgegeben. Demgegenüber sollen die Klimaschutzziele nunmehr in die Raumordnungspläne als Grundsätze und – vorrangig – als Ziele der Raumordnung aufgenommen werden.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigung, wonach die Landesregierung die Kommunen und kommunalen Unternehmen, also auch die Stadtwerke, durch Rechtsverordnung zur Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten verpflichten kann. Die Rechtsverordnung hat auch die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und den aus der Aufstellung der Konzepte entstehenden finanziellen Ausgleich für die Kommunen (Belastungsausgleich) zu regeln. Bislang wird die Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten durch das BMU gefördert. 58 Kommunen und fünf Kreise in Nordrhein-Westfalen haben hierfür eine Förderung erhalten. Sie beträgt im Durchschnitt 57 000 Euro – im Einzelfall zwischen 20 000 und 200 000 Euro – je nach Größe der Kommunen. Die Gemeinden und Stadtwerke haben die Konzepte zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu erstellen. Für alle anderen staatlichen Stellen entsteht die Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

FOTO: REDSUFPELLODE



Fehlentscheidungen vermieden. Alle betrachteten Maßnahmen werden nach einem Bewertungsschema beurteilt. Die für die Gemeinde effizientesten Maßnahmen werden zur Umsetzung gebracht. Damit werden Energiekosten gespart, der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert und die regionale Wertschöpfung erhöht. Erreicht die teilnehmende Gemeinde mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl auf der Bewertungsskala mündet der eea in eine Zertifizierung. Werden die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Teilnehmer mit mindestens 75 Prozent der zu erreichenden Punktzahl bewertet, wird die Auszeichnung European Energy Award®Gold verliehen.

Der eea ist in Europa ein seit etwa zehn Jahren bewährter Managementprozess. In der Schweiz und in Österreich als Vorläufer-Systeme „Energistadt-Schweiz“ und „e5-Programm“ entwickelt, nehmen heute rund 848 europäische Kommunen daran teil. Davon sind europaweit etwa 417 Kommunen zertifiziert. 42 Kommunen haben das eea-Gold-Zertifikat. In Deutschland gibt es derzeit 213 eea-Kommunen und 13 eea-Landkreise (in NRW sind das die Kreise Warendorf, Gütersloh, Rheinisch-Bergischer Kreis, Steinfurt und Oberbergischer Kreis). Von den 213 eea-Kommunen in Deutschland sind 96 eea-Kommunen zertifiziert. 15 haben die eea-Gold Auszeichnung. Geographische Schwerpunkte sind Nordrhein-Westfalen, mit 97 Teilnahmen, Baden-Württemberg mit 64 Teilnahmen, Sachsen mit 36 und Bayern mit derzeit 20 Teilnahmen. Die Einwohner-Größenklassen der teilnehmenden Kommunen sind weit gestreut. Die größte Kommune ist die Stadt Dortmund mit etwa 590000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die kleinste die Gemeinde Ascha in Bayern mit etwa 1540 Einwohnerinnen und Einwohnern. Den größten Anteil haben Kommunen zwischen 10000 und 50000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die jeweils aktuellen teilnehmenden Kommunen in Deutschland und Europa stehen auf der Internetseite <http://www.european-energy-award.de/eea-teilnehmer>.

Ausgangssituation für die Einführung des European Energy Award® war, dass zahlreiche Kommunen in den Jahren 1995 bis 2003 kommunale Energiekonzepte erstellt haben (350 allein in NRW), von denen nur etwa fünf Prozent umgesetzt wurden und etwa 90 Prozent unbeachtet in der Schublade landeten. Mit dem eea-Prozess werden seitdem alle Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Strukturen betrachtet. Anschließend erfolgen der Bewertungsprozess und die Zertifizierung.

Die Einführung des eea erfolgt durch die Zusammenarbeit der Gemeinde (oder des Kreises), vertreten

durch ein Energieteam und den eea-Berater. Die Bundesgeschäftsstelle des eea stellt derzeit 96 akkreditierte eea-Berater. Das von der Gemeinde mit Hilfe des eea-Beraters gebildete Energieteam setzt sich zusammen aus etwa vier bis zehn Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Teamleitung übernimmt und Ansprechpartner für den eea-Berater ist. Das Energieteam sollte verschiedene kommunale Verwaltungsbereiche abdecken (zum Beispiel Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Kämmeri, Energiemanagement) und – soweit vorhanden – die Stadtwerke beteiligen. Ebenso sind aber auch die Politik und engagierte Bürger einzubeziehen.

Aufgabe des Energieteams ist die Ist-Analyse aller Klimaschutz- und energiepolitischen Aktivitäten der Gemeinde anhand eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs. Der Maßnahmenkatalog betrachtet die Bereiche Entwicklungsplanung/Raumordnung, kommunale Gebäude, Ver- und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation und Kommunikation/Kooperation.

Die Ist-Analyse geschieht mit Unterstützung des eea-Beraters. Der eea-Berater erstellt einen Bericht mit den wesentlichen Ergebnissen der Ist-Analyse und Handlungsempfehlungen. Anschließend werden alle Maßnahmen nach ihren Prioritäten in das energiepolitische Maßnahmenprogramm überführt. Das energiepolitische Maßnahmenprogramm legt in einem Maßnahmenplan fest, welche Maßnahmen jährlich umzusetzen sind. Jedes Jahr erfolgt eine Überprüfung, inwieweit der Maßnahmenplan (die Ist-Analyse) angepasst und aktualisiert werden muss beziehungsweise inwieweit das Arbeitsprogramm umgesetzt wurde. Damit wird die dauerhafte Umsetzung und Aktualität des Prozesses garantiert. Der gesamte Prozess wird durch den eea-Berater moderiert und begleitet. Die Auditierung erfolgt durch einen unabhängigen Auditor. Der eea-Berater bereitet die Zertifizierung vor und präsentiert die Ergebnisse in den politischen Gremien. Ein externes Audit erfolgt alle drei Jahre.

Der eea-Prozess stellt für Gemeinden, die ein Klimaschutzkonzept erstellen wollen oder schon ein Konzept erstellen, eine fundierte Arbeits- und Vorgehensgrundlage dar, denn alle energie- und klimarelevanten Aktivitäten der Gemeinde werden im eea-Prozess betrachtet und können so leichter und übersichtlicher Eingang in ein Klimaschutzkonzept finden. Eea-Gemeinden haben im Durchschnitt einen Anteil von 15 Prozent an regenerativen Energien (Bundesdurchschnitt 7,4 Prozent). Der Anteil von Ökostrom in eea-Kommunen liegt bei 20 Prozent (Bundesdurchschnitt 15 Prozent).

Gemeinden werden bei der Durchführung des European Energy Award® durch das Land NRW finanziell unterstützt. Für Gemeinden, die erstmalig am Programm teilnehmen, wird eine Einstiegsförderung über vier Jahre gewährt. Eine Folgeförderung kann beantragt werden, wenn unter anderem in der ersten Förderperiode ein Audit durchgeführt wurde. Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden des Landes NRW. Förderbedingung ist der politische Beschluss zur Durchführung des European Energy Award®. Seit dem Jahr 2011 werden drei Beratertage im Rahmen der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierung mit dem Programm EcoRegion gefördert. Eine Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ist auch bei der Aufstellung eines geförderten Klimaschutzkonzeptes erforderlich.

Die Zuwendung wird als Festbetrags-Förderung bereitgestellt. Die Förderung entspricht etwa 70 Prozent der Ausgaben, die für die externen Leistungen des Beraters und Auditors sowie für den Programmbeitrag der Kommune aufgebracht werden müssen. Diese Ausgaben betragen insgesamt – je nach Größe der Kommune – etwa zwischen 20000 und 40000 Euro über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Eigenanteil der Gemeinde liegt insgesamt etwa zwischen 7000 und 15000 Euro in vier Jahren. Auch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) stellt seit Juli 2011 zwei akkreditierte eea-Berater für die Einführung des European Energy Award® (eea).

**Ansprechpartner bei der KuA-NRW für  
alle weiteren Informationen zum eea® sind:**

Gudrun Abel, Tel. 0211 43077-17,  
E-Mail: abel@kua-nrw.de, und  
Simon Knur, Tel. 0211 43077-232,  
E-Mail: knur@kua-nrw.de.

## **5. KLIMASCHUTZ-KONZEPTE: AUFSTELLUNG, INHALT UND HANDLUNGSFELDER**

Die Aufstellung eines Klimaschutz-Konzeptes ist ein grundlegender Baustein, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadt/ Gemeinde strukturiert und zielorientiert voranzubringen. Das Klimaschutzkonzept bündelt als Richtschnur alle sinnvollen Maßnahmen und dient damit auch der Vermeidung von Fehlentscheidungen. Zugleich wird im Rahmen der Aufstellung gewissermaßen eine „Kosten-Nutzen-Analyse“ durchgeführt, in dem alle klimabedeutsamen Bereiche betrachtet werden. Bereiche, auf die eine Gemeinde direkten Einfluss hat (zum Beispiel

die energetische Sanierung gemeindeeigener Gebäude) werden ebenso herausgearbeitet, wie Bereiche auf die die Gemeinde nur einen indirekten Einfluss hat (zum Beispiel private Haushalte, Gewerbe, Industrie).

Ein Klimaschutzkonzept sollte sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz, als auch Maßnahmen zur Klimaanpassung beinhalten. Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz sind insbesondere

- Energie (Strom und Wärme), wobei die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien (zum Beispiel Windkraftstrom, Solarstrom, Strom aus Wasserkraft), die Energieeinsparung (zum Beispiel durch eine energetische Gebäudesanierung, Einsatz von LED-Leuchttechnik in der Straßenbeleuchtung) sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Mittelpunkt stehen;
- Verkehr und Mobilität (zum Beispiel Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Taktverdichtung, Ausbau des Radwegenetzes, Fußgängerleitsysteme, Barrierefreiheit, usw.);
- Stadtentwicklung (zum Beispiel Flächenmanagement durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung im Hinblick auf den demografischen Wandel oder Bauleitplanung);
- Land- und Forstwirtschaft;
- Abfall- und Wasserwirtschaft (zum Beispiel Energieerzeugung und Energieeinsparung auf Kläranlagen);
- Beschaffung;
- Kommunale Liegenschaften (Vorbildfunktion der Kommunen) und
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung bei Unternehmen und privaten Haushalten (zum Beispiel durch Beratung, wie Strom und Energie eingespart werden kann).

Die größten nutzbaren Potenziale im Klimaschutz liegen bei den privaten Haushalten und der Mobilität. Entsprechend umfangreich, angepasst an die lokalen Rahmenbedingungen, sollten diese Bereiche abgedeckt werden.

Zu den Handlungsfeldern im Bereich Klimafolgenanpassung zählen:

- Landwirtschaft und Böden,
- Wald- und Forstwirtschaft (zum Beispiel Schutz vor Sturmschäden),
- biologische Vielfalt und Naturschutz,
- Wasserwirtschaft (zum Beispiel

Hochwasser und Überschwemmungsschutz vor Katastrophenregen-Ereignissen),

- Tourismus,
- Gesundheit,
- Städte und Ballungsräume,
- Anlagensicherheit,
- der Umgang / die Anpassung vorhandener Infrastrukturen an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen.

Ein Klimaschutzkonzept wird im Wesentlichen in folgenden Teilschritten erstellt:

### **1. Schritt – der Startschuss – die Konzepterstellung wird „initiiert“**

Die Gemeinde fällt die Entscheidung, ihre Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele zu bündeln, zu strukturieren und dafür ein Klimaschutzkonzept als „Perlenkette“ zu erstellen, die dann Perle für Perle (Maßnahme für Maßnahme) abgearbeitet wird. Soll eine Förderung für die Konzepterstellung beantragt werden, so ist ein politischer Beschluss über die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes erforderlich.

### **2. Schritt – Vorbereitung der Konzepterstellung**

Hier werden die Beteiligten und Verantwortlichen für die Konzepterstellung innerhalb der Gemeinde festgelegt. Die Ziele des Konzeptes werden festgelegt und es sollte entschieden werden, ob eine Förderung der Konzepterstellung über das BMU beantragt werden soll.

Soll die Konzepterstellung gefördert werden, wird in dieser Phase der Förderantrag gestellt. Preisfragen an sachkundige Dritte werden gestellt und der Auftrag zur Konzepterstellung vergeben. Daten für die Energiebilanzierung werden gesammelt.

### **3. Schritt – eigentliche Konzepterstellung**

In dieser Phase führt die Gemeinde eine umfangreiche Ist-Analyse durch, um mit dem Klimaschutzkonzept alle auf die Gemeinde angepassten und sinnvollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung abzudecken. Eine Potenzialanalyse bewertet die sinnvollen Handlungsfelder und dazugehörigen Maßnahmen. Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierung wird durchgeführt.

In den Prozess zur Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes sollten zahlreiche öffentliche und private Akteure der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde aktiv eingebunden werden. Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzierungen als Bestandteil der kommunalen Klimaschutzarbeit machen dabei deutlich, dass etwa die Einbeziehung der privaten Haushalte im Hinblick auf Energieeinsparung

(zum Beispiel durch energetische Sanierung der privaten Gebäude, Tipps zur Einsparung von Strom und Energie) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass die Akzeptanz für das kommunale Engagement umso größer ist, je mehr Akteure eingebunden werden. Regionale Wertschöpfung durch die Beschäftigung ansässiger Unternehmen und Kostenersparnis durch Energieeinsparung und Energieeffizienz sind kurzfristig errechenbare Vorteile einer erfolgreichen kommunalen Klimaschutzarbeit. Vor diesem Hintergrund ist es deshalb besonders wichtig, Akteure einzubeziehen, die aktiv etwas für den Klimaschutz bewirken können. Hierzu gehören Kirchengemeinden, Vereine, Handwerkskammern, Umweltverbände. Es empfiehlt sich dabei, bei der Konzepterstellung mit einem externen Büro sogleich die Akteure einzubinden.

Zur Konzepterstellung gehört eine beständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist wichtig, um die Akzeptanz der kommunalen Aktivitäten zu steigern, aber zugleich auch um gegebenenfalls Sponsoren für die Maßnahmen-Umsetzung zu finden. Deshalb ist auch die Beteiligung der Akteure von elementarer Bedeutung. Je größer die Anzahl und Verschiedenheit der Akteure, desto besser lassen sich Maßnahmen umsetzen.

## **6. FÖRDERUNG VON KLIMASCHUTZKONZEPTEN**

Das Bundesumweltministerium (BMU) fördert die Erstellung von Klimaschutzkonzepten über die Klimaschutzinitiative des Bundes ([www.bmu.de](http://www.bmu.de) – Unterrubrik: Klimaschutz – Informationskasten „Förderprogramme“ bzw. [www.bmu-klimaschutzinitiative.de](http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de)). Die Förderung beträgt derzeit 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kommunen in der Haushaltssicherung beträgt die Förderung 85 Prozent, bei Nothaushaltskommunen sogar 95 Prozent. Anträge zur Förderung von Klimaschutzkonzepten können wieder im Zeitfenster vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Für die Förder-Antragstellung sind die bundeseinheitlichen Vorgaben im BMU-Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzkonzepten“ zu beachten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist auch Bedingung für eine anschließende dreijährige Förderung eines Klimamanagers, der dann den entwickelten Maßnahmenkatalog umsetzt.

# VI. Energetische Maßnahmen an Gebäuden

ANNETTE BRANDT-SCHWABEDISSEN

Die Kosten für die Energieversorgung aller deutschen Kommunen mit rund 176000 Gebäuden belaufen sich laut Deutscher Energie-Agentur pro Jahr auf 2,2 Milliarden Euro. Damit gehören die Kommunen zu den energetischen Großverbrauchern in Deutschland. Energiekosten sind ein beträchtlicher Haushaltsposten und in Zeiten von Nothaushalten und Haushaltssicherung ein existenzielles Problem. Da der Gebäudebestand einen Hauptteil des Primärenergiebedarfs verschluckt, liegt hier das größte Einsparpotenzial. So gehen 40 Prozent des Endenergieverbrauchs in die Gebäude, wovon wiederum etwa 80 Prozent für die Raumwärme verwendet werden. Neben Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle ist eine effiziente Gebäudetechnik und deren Steuerung maßgeblicher Faktor für den Energieverbrauch eines Gebäudes.

## Gesetzeslage

Eine Reihe von Normen regelt die Anforderungen an den Energieverbrauch von Gebäuden und die Vorgehensweise bei der Berechnung. Die beiden wichtigsten Regelungen sind die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 1. Oktober 2009 (Energieeinsparverordnung – EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz vom 1. Januar 2009 (EEWärmeG). Die EnEV gibt den gesetzlichen Rahmen hinsichtlich des Wärmebedarfs von Gebäuden vor und gilt für Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude. Im Kern formuliert die EnEV Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch von Gebäuden und Bauprojekten. Diese Anforderungen betreffen sowohl die Gebäudehülle als auch die Anlagentechnik für Heizung, Warmwasser und Kühlung des Gebäudes. Das EEWärmeG schreibt vor, dass Eigentümer neuer Gebäude einen Teil ihres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien decken müssen. Das gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag oder -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde. Das EEWärmeG ist mit Wirkung zum 1. Mai 2011 novelliert worden. Seither gilt die Nutzungspflicht nicht nur für Neubauten, sondern ist auch auf Bestandsgebäude der öffentlichen Hand ausgedehnt worden, die grundlegend renoviert werden. Mit dieser so genannten „Vorbildfunktion kommunaler Gebäude“ sollen die



FOTO: STADT BOCHUM

Kommunen eine Vorreiterrolle bei der energetischen Sanierung von Gebäuden übernehmen.

Im Zuge des Maßnahmenpaketes zur Energiewende hat der Bundesrat ein einziges Gesetz und zwar das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden abgelehnt. Das Gesetz sah – vergleichbar zu den bestehenden steuerlichen Förderungen von Objekten in Sanierungsgebieten oder Baudenkmalen – erhöhte Absetzungen sowie einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwendungen unter der Voraussetzung vor, dass mit der Sanierung des Wohngebäudes auch ein erkennbarer Energieeinspareffekt verbunden war. Dies sollte durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen werden. Grund für die Ablehnung durch den Bundesrat waren die absehbaren Steuerverluste der Länder und Kommunen, die bis zum Jahr 2022, dem vorgesehenen Ende des Förderzeitraums, etwa 863 Millionen Euro pro Jahr betragen hätten.

Als gezielte Förderung der Gebäudeenergieeffizienz ist jedoch vorgesehen, im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (EKFG) geändert durch Artikel 1 des EKFG-ÄndG vom 29. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 43 vom 5. August 2011, S. 1702f.) die Mittel des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms bis 2014 auf jährlich 1,5 Milliarden Euro – davon 100 Millionen pro Jahr für kommunale Gebäude – aufzustocken. Dies ist natürlich begrüßenswert, angesichts der schwierigen Haushaltslage bei den Kommunen jedoch nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein.

Grundsätzlich entspricht die Aufstockung zugunsten des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms einer kommunalen Forderung. So zeigen die Erfahrungen, dass das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm wegen der erheblichen Einsparmöglichkeiten von etwa 40 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs zur Überwindung von Investitionshindernissen unentbehrlich ist, wobei ein Euro öffentlicher Fördermittel ein Mehrfaches an zusätzlichen Investitionen auslöst. Angesichts des erheblichen Bestands bei der energetischen Gebäudesanierung hätte es aber einer Aufstockung auf fünf Milliarden Euro pro Jahr bedurft.

## Förderprogramme

Mit Blick auf die Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene ist hervorzuheben, dass die KfW im Sommer 2011 mit dem besonders zinsverbilligten Förderprogramm Nr. 218 „Energieeffizient sanieren – Kommunen“ eine Ausweitung des Förderangebots in diesem Sektor vorgenommen hat. Die KfW finanziert bundesweit einheitlich bis zu 100 Prozent der förderfähigen energieeffizienten Sanierungskosten und – eine weitere Neuerung – mit dem Förderprogramm werden künftig auch energetische Sanierungsmaßnahmen an allen Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur abgedeckt. Somit können jetzt auch Maßnahmen beispielsweise an Rathäusern, Gemeindezentren, städtischen Kultureinrichtungen, Krankenhäusern oder Altenpflegeeinrichtungen, die bis zum 1. Januar 1995 fertiggestellt wurden, gefördert werden. Die bisherige Eingrenzung der Förderung auf Schulen, Kindertagesstätten und Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit entfällt. Im Rahmen des Förderprogramms vergibt die KfW Direktkredite an Städte, Gemeinden und Kreise, deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände. Der Förderkatalog beinhaltet Einzelmaßnahmen wie die Innenraumbeleuchtung, Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Heizungsaustausch, Ersatz von Sonnenschutzrichtungen und Maßnahmen an Lüftungsanlagen. Darüber hinaus werden auch umfangreichere Sanierungsvorhaben, die das energetische Niveau des gesamten Gebäudes deutlich anheben, finanziert. Grundsätzlich gilt bei solchen Komplettsanierungen: Je höher der energetische Standard nach der Sanierung ausfällt, desto umfangreicher auch die finanzielle Förderung. Förderfähig sind entweder das Sanierungsniveau „KfW Effizienzhaus 85“, bei dem der Energiebedarf des Gebäudes 85 Prozent des Höchstwerts für einen vergleichbaren Neubau erreichen darf oder das Sanierungsniveau „KfW Effizienzhaus 100“. Weitere Informationen unter [www.kfw.de/ESK-218](http://www.kfw.de/ESK-218). Nähere Informationen zu einzelnen Förderprogrammen auf Bundesebene

sind insbesondere unter den Links [www.kfw.de](http://www.kfw.de) und [www.dena.de](http://www.dena.de) und auf Landesebene unter den Links [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de) (Förderübersichten/Programme für Kommunen) und [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) (Wohnraumförderprogramm 2011/Ziffer 1.5. Energetische Sanierung im Bestand – Neuausrichtung der Bestandsförderung) zu finden. Im Zuge des Wohnraumförderprogramms 2011 sind 200 Millionen Euro für Wohnungsbestände, für die die Sozialbindungen verlängert oder neu vereinbart werden, bereitgestellt worden. Dieses Programm soll nach Aussagen der Landesregierung verlängert werden.

## Energieeinspar- und Energieeffizienzprojekte in öffentlichen Gebäuden

Bei Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand gilt grundsätzlich: Bedarfssenkung hat Vorrang vor versorgungs- beziehungsweise anlagentechnischen Investitionen. Energiesparende Investitionen sind sinnvoll und

### Beispiel des Neubaus einer Passivhaus-Sporthalle in Paderborn-Sande

Im Paderborner Stadtteil Sande wurde vom Gebäudemanagement Paderborn (GMP) eine neue Zweifeld-Sporthalle für den Schul- und Vereinssport errichtet und im April 2011 fertig gestellt.

Die Sporthalle Sande ist als erstes Gebäude der Stadt Paderborn im Passivhausstandard gebaut und hat einen Heizenergiebedarf von weniger als 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr, dies entspricht etwa einem Bedarf von 1,5 Litern Heizöl pro Quadratmeter und Jahr.

Durch diesen geringen Wärmebedarf ist es möglich, die Halle nur über die Erwärmung der notwendigen Frischluft zu beheizen.

Das Gebäude besteht aus einem Hallenteil mit einer freien Spielhöhe von sieben Metern. Angrenzend befinden sich der eingeschossige Geräteraum im Norden und ein eingeschossiger Umkleidetrakt auf der gegenüberliegenden Seite, welcher sich über die gesamte Hallenlänge erstreckt. Die Hallenfläche kann durch einen fahrbaren Trennvorhang geteilt werden, so dass zwei Nutzergruppen parallel Sport treiben können.

Der großzügig belichtete Hallenkörper wurde zum Flur hin als offener Raum konzipiert, durch zahlreiche Öffnungen kann der Zuschauer das Geschehen in der Halle vom Flur aus verfolgen. Das Gebäude verfügt über eine kompakte, hochwärmedämmte Hülle. Die hinterlüftete Vorhang-Fassade ist mit 28 Zentimetern Dämmung versehen, im Dach wurden 36 Zentimeter Dämmung eingebaut. Sämtliche

in der Regel dann wirtschaftlich, wenn sie mit erforderlichen Renovierungen verknüpft werden. Energiesparmaßnahmen an bestehenden Gebäuden dienen der Werterhaltung und der Steigerung des Komforts. Eine gute Wärmedämmung verhindert Bau- und Feuchteschäden, verbessert die thermische Behaglichkeit und ist darüber hinaus Voraussetzung für einen sinnvollen Einsatz energiesparender Heizsysteme. Erfahrungen zeigen, dass im Gebäudebestand oft nur eine Heizungssanierung durchgeführt wird. Bei Verzicht auf gleichzeitige Wärmedämmung werden Heizanlagen dann in der Regel überdimensioniert. Nachträgliche Wärmedämmung kann in Kombination mit ohnehin erforderlichen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an Fassaden durchaus wirtschaftlich sein, da so zum Beispiel günstigere Heizanlagen möglich werden, die die Energiekosten reduzieren. Ein weiterer wichtiger Ansatz ist das Einwirken auf das Energieverbrauchsverhalten der eigenen Belegschaft

oder der Nutzer von öffentlichen Gebäuden. Informationen des Personals (zum Beispiel durch das Intranet), Fortbildungsveranstaltungen (zum Beispiel Hausmeisterschulungen), interne Einsparprojekte bezogen auf spezifische Einrichtungen, Betriebe und Nutzergruppen oder finanzielle Anreize der Kommunen als Arbeitgeber können Instrumente zur Bewusstmachung und Beeinflussung des Nutzerverhaltens der Beschäftigten sein. Eine positive Beeinflussung des Nutzerverhaltens im kommunalen Bereich kann auf die Energieverwendung (Raumwärme, Beleuchtung, Elektrogeräte) sowie auf Verkehrsmittel ausgerichtet sein.

Klimaschutzprojekte in Schulen und Kindergärten in kommunaler Trägerschaft stellen eine Möglichkeit dar, Lehrer, Schüler, Erzieher und Kinder für Themen wie Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien zu sensibilisieren. So können zum Beispiel bei der Umsetzung einer Solaranlage auf dem Schuldach

Anschlüsse und Unterkonstruktionen wurden wärmebrückenfrei konstruiert.

Die Bodenplatte wird durch eine umlaufende Dämmschürze an der Außenkante des Gebäudes und zusätzliche zwölf Zentimeter Sohlendämmung isoliert. Die Fenster bestehen aus passivhaustauglichen Kunststoffrahmen und sind mit Dreifach-Verglasung versehen. In den Eingangsbereichen wurden aufgrund der hohen Beanspruchung hochgedämmte Aluminiumprofile verwendet.

Eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung über Rotationswärmetauscher ersetzt die konventionelle Heizung. Für den sommerlichen Wärmeschutz besteht über eine steuerbare Fensterlüftung die Möglichkeit zur Nachtauskühlung des Gebäudes. Die Größe und Ausrichtung der Fensterflächen wurden genau berechnet, um optimale natürliche Beleuchtung und Wärmegewinne durch die Sonneneinstrahlung im Sommer zu erreichen und gleichzeitig die Wärmeverluste über die im Vergleich zur gedämmten Wand ungünstigeren Fensterflächen zu reduzieren. Dadurch sind zum Beispiel die Fenster auf der Südseite wesentlich größer. Die Neigung des Sonnenschutzes kann je nach Lichteinfall automatisch variiert werden, um Blendung und Überhitzung zu vermeiden, gleichzeitig aber den Lichteinfall weiter zu ermöglichen. Die wenige, noch benötigte Heizenergie wird über eine Gasbrennwerttherme bereitgestellt. Zusammen mit thermischen Solarkollektoren dient diese auch der Warmwasserbereitung.

An diesem Projekt konnte die Passivhaustechnologie überzeugend demonstriert werden, sämtliche Kennwerte des Passivhausstandards wurden erreicht, eine Zertifizierung gemäß den Anforderungen des Passivhausinstitutes Darmstadt wird derzeit erstellt.

## Fazit

Wichtige Gründe, das Gebäude im Passivhausstandard zu errichten, waren zum einen wirtschaftliche Überlegungen, insbesondere die günstigen Lebenszykluskosten, und zum anderen die Erprobung dieses Standards für städtische Gebäude und die Integration solcher Anforderungen in den Planungsprozess des städtischen Gebäudemanagements.

Planungsbegleitende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie spätere Auswertungen der tatsächlichen Bau- und Betriebskosten des Bauvorhabens sollen Erkenntnisse für die Optimierung zukünftiger Bauvorhaben liefern. Durch ein intensives Monitoring des Gebäudes in den ersten Betriebsjahren und entsprechendes Einregeln der Anlagentechnik soll sichergestellt werden, dass die erwarteten Energieeinsparungen auch tatsächlich realisiert werden.



Außen- und Innenansicht der Passivhaus-Sporthalle Sande

FOTOS: AWS

jahrgangsübergreifende Projektgruppen gebildet werden, die den gesamten Projektablauf von der Planung bis zur Installation und Öffentlichkeitsarbeit begleiten und mit organisieren. Eine Anzeige, die an zentraler Stelle im Gebäude über die CO<sub>2</sub>-Einsparung und Anlagenleistung informiert, ist ein wichtiger Baustein, um auch nach der Installation Motivation und Interesse zu wecken und den Nutzen der Anlage zu veranschaulichen.

## Öffentlichkeitsarbeit

„Tue Gutes und rede darüber!“. Beim Klimaschutz ist es nicht nur wichtig, dass die Kommune mit gutem Beispiel vorangeht, sondern auch, dass die Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen etc. für einen effizienten Umgang mit Energie sensibilisiert werden. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit können die Kommunen im privaten Bereich ein entsprechendes Umdenken zugunsten des Klimaschutzes initiieren. Dabei können verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden:

- Im Internet werden regelmäßig Tipps zum Energiesparen veröffentlicht.
- Bei Umwelt- oder Aktionstagen finden Veranstaltungen zum Energiesparen statt. Dabei können sich Bürgerinnen und Bürger bei Ausstellungen ausführlich zum Thema informieren.
- Gemeinsames Vortragsangebot von Volkshochschulen und Einrichtungen der Umweltberatung zu den verschiedenen Aspekten des Energiesparens.
- Ein wichtiger Aspekt ist auch die Beteiligung verschiedener Gruppen der Bevölkerung bei der Erarbeitung bzw. Umsetzung von Energie- oder Klimaschutzkonzepten. So können je nach Situation vor Ort Arbeitskreise, Klimaschutzbeiräte, Energieräte, regionale Netzwerke von Kommunen, Runde Tische usw. ihre Vorschläge für die Gestaltung eines Energiekonzepts einbringen.
- Auch mit Wettbewerben oder Aktionen können Städte und Gemeinden ihre Bürgerinnen und Bürger motivieren bzw. Anreize geben, Energie zu sparen.
- Erfolgversprechend ist auch das Angebot einer kostenlosen Energieberatung seitens der Kommune bzw. des kommunalen Energieversorgers. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Beratung über die Vergabe von Bundes- beziehungsweise Landeszuschüssen. Der Weg vom Energieberater führt häufig direkt zum örtlichen Handwerker. Somit wird auch die örtliche Wirtschaft gestärkt. Voraussetzung für die

Inanspruchnahme der Förderprogramme sind in der Regel Energie- oder Gebäudeanalysen. Dies können Energieberatungsstellen – entweder kommunal oder von einem Energieversorgungsunternehmen – leisten.

## KOMMUNALES ENERGIEMANAGEMENT – GEBÄUDEMANAGEMENT

Wichtigste Voraussetzung, um langfristig Energie sparen zu können, ist die Kenntnis über den genauen Energieverbrauch in den eigenen Liegenschaften. Durch ein effizientes Energiemanagement, in dessen Fokus der sparsame und nutzerfreundliche Einsatz von Wärme, Kälte, Strom und auch Wasser steht, kann ein hohes Kosteneinsparpotenzial der Gemeinde erschlossen und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten und schwierigen Haushaltssituation verfügen viele Kommunen jedoch über nicht ausreichende Personalkapazitäten für den systematischen Aufbau eines Energiemanagements. Insoweit könnte eine Kooperation für kleinere und mittlere Kommunen mit Nachbargemeinden sinnvoll sein. Eine Lösung könnte so aussehen, dass mehrere Kommunen kooperieren und einen gemeinsamen Energiebeauftragten einstellen.

Die Handlungsfelder des Energiemanagements reichen von der Energieverbrauchserfassung und -auswertung über die Durchführung von Gebäudeanalysen bis zur Planung und Koordination von Energieeinsparmaßnahmen. Dabei gilt es, die ganze Bandbreite von Energieeinsparmöglichkeiten auszunutzen und aufeinander abzustimmen. Flankiert werden diese Aktivitäten idealerweise durch Motivationsprogramme für energiebewusstes Verhalten, aber auch durch Mitarbeiterschulungen.

Das Energiemanagement bündelt die Aufgaben, die in der Regel keineswegs neu sind, sondern einer besseren Abstimmung bedürfen. Damit erfordern alle Tätigkeiten im Rahmen des Energiemanagements ein hohes Maß an Kommunikations- und Koordinationsfähigkeiten. In vielen Gemeinden sind die Aufgaben und Elemente des Energiemanagements auf mehrere Ämter verteilt: Energielieferverträge werden von der Kämmerei verwaltet, das Hochbauamt plant Sanierungsmaßnahmen, und die Fachämter erstellen zum Beispiel Nutzungspläne für die Gebäude. Durch Bündelung von Zuständigkeiten können energie-relevante Aufgaben untereinander koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Energiemanagement stellt so eine umfassende Querschnittsaufgabe dar, die in hohem Maße das Zusammenwirken aller Beteiligten voraussetzt.

Das kommunale Energiemanagement besteht aus fünf Tätigkeitsschwerpunkten, deren Basis das Controlling darstellt. Dieses ist Grundlage und wesentliche Voraussetzung aller anderen Elemente. Controlling umfasst beim Energiemanagement deutlich mehr als bei der einfachen Energiebuchhaltung – außer der Erfassung, Auswertung und Überwachung der Energiekennzahlen sollten auch technische und organisatorische Daten wie Kesselleistungen und -typen, Lüftungsanlagen, Wartungsintervalle oder -verträge etc. erfasst und fortgeschrieben werden.

Auf dieser Basis umfasst das kommunale Energiemanagement fünf zentrale Aufgabenbereiche:<sup>5</sup>

#### ■ **Betriebsoptimierung**

Eine Optimierung der Betriebstechnik hat die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Anlagen zum Ziel. Oft kann schon durch einfache Maßnahmen (zum Beispiel Optimierung der Regelungseinstellungen, Nacht- und Wochenendabsenkung oder Abschalten der Heizung in den Ferien) oder Maßnahmen mit geringem investiven Aufwand (zum Beispiel Einbau von Schaltuhren) eine deutliche Einsparung erzielt werden.

#### ■ **Gebäude- und Anlagenmodernisierung**

Der größte Effekt wird zumeist durch die umfassende Modernisierung bzw. Sanierung technischer und baulicher Anlagen erreicht. Da Modernisierung und Sanierung häufig kostenintensiv sind, sollte das kommunale Energiemanagement in der Vorbereitung für alle bedeutenden Liegenschaften – vorrangig für diejenigen mit hohen Energie- und Wasserverbräuchen – Energiediagnosen erstellen. Für komplexere energetische Maßnahmenpakete ist die Erstellung von Energiekonzepten zu empfehlen.

#### ■ **Energiebeschaffung**

Durch eine Optimierung im Bereich der Energiebeschaffung wird zwar keine Energie eingespart, dafür kann häufig mit einfachen Mitteln die Höhe der Energiekosten reduziert werden. Tarifierpassung, Anbieterwechsel oder ein gezieltes Lastmanagement zur Senkung kostenintensiver Leistungsspitzen beim Strombezug setzen Mittel frei, die nicht zuletzt für gezielte Energiesparinvestitionen genutzt werden können.

#### ■ **Motivation von Gebäudenutzern und Hausmeistern**

Die Motivation von Gebäudenutzern und Hausmeistern ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass

technische Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten. Dienstanweisungen zum Energieverbrauch werden nur dann auf Akzeptanz stoßen, wenn sie im Vorfeld erläutert und mit dem Betroffenen abgestimmt wurden.

#### ■ **Öffentlichkeitsarbeit**

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit durch ihre Multiplikator- und Motivationswirkung. Eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit regelmäßigen Pressemitteilungen und Kurzberichten über erfolgreich umgesetzte Maßnahmen machen die Arbeit des kommunalen Energiemanagements für Politik, Verwaltung und Bürger nachvollziehbar und zeigen, dass öffentliche Mittel sinnvoll und effizient eingesetzt werden. Ein geeignetes und viel genutztes Instrument ist ein jährlich abgefasster Energiebericht, in dem die Kommunen die energetische Situation ihrer Liegenschaften (Verbräuche, Kosten, Energiekennwerte, Emissionen und Maßnahmen) auswerten und damit dokumentieren, dass sie vorbildlich im Klimaschutz agieren. Energieberichte erfüllen zudem weitere Funktionen: Sie dienen der Zielgruppenmotivation, sind Controllinginstrument und Tätigkeitsnachweis und helfen, die Umsetzung energiepolitischer Beschlüsse zu bekunden.

Um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, werden sich mit zukünftigen Novellierungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) die gesetzlichen Anforderungen dem Passivhausstandard immer weiter annähern. Es zeigt sich, dass für die Umsetzung solcher hoher Anforderungen eine frühzeitige Integration dieser Aspekte in den Planungsprozess notwendig ist und das Erreichen dieser Ziele eine intensive Kommunikation aller Planungsbeteiligten erfordert. Auch die internen Arbeitsabläufe müssen dementsprechend angepasst werden. Dieser integrierte Planungsansatz ist zunächst mit etwas mehr Aufwand verbunden, führt im Ergebnis aber auch zu einer höheren Planungs- und Ausführungsqualität.

Die meisten kommunalen Gebäude wie Sporthallen, Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude sind Sonderbauten und müssen eine Fülle von Anforderungen und Richtlinien gerecht werden. Sie weisen zum Teil sehr spezifische Nutzungen auf und hängen von verschiedenen örtlichen Begebenheiten ab.

Vor diesem Hintergrund sollten die Zielvorgaben für den zu erreichenden energetischen Standard jeweils sorgsam abgewogen und innerhalb einer gewissen Bandbreite projektspezifisch angepasst werden, um eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu erreichen.

5 Vgl. hierzu vertiefend Beitrag Klimaschutz durch Klimaschutzkonzepte, 5.3.



## VII. Energiewende und Vergabe

NORBERT PORTZ

**Die Kommunen stellen bei den in Deutschland vergebenen öffentlichen Aufträgen im Vergleich zum Bund und den Ländern den mit Abstand größten öffentlichen Auftraggeber dar. Insoweit kommt den Kommunen eine Vorreiterrolle für eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung zu.**

### Umwelt- und Klimaschutz als hohes Gut

Das generelle Ziel einer umweltfreundlichen- und energieeffizienten Beschaffung wird angesichts des hiermit bezweckten Schutzes der Umwelt und des Klimas im Allgemeinen geteilt. Dies gilt umso mehr, als gerade der Umweltschutz (Art. 3 Abs. 3 Vertrag über die EU und Art. 20a GG) sowohl in Europa als auch in Deutschland – etwa im Gegensatz zu anderen Gütern (Beispiel: Kultur oder Sport) – mit hohem Rechts- beziehungsweise Verfassungsrang ausgestattet ist.

Entscheidend ist, dass sich eine umwelt- sowie energieeffiziente Beschaffung auch in rechtlich zulässiger Weise in das Vergaberecht einfügt und zudem in der Praxis vollzugstauglich ist.

### 1. BREITES SPEKTRUM FÜR UMWELT- UND ENERGIEEFFIZIENTE VERGABEN

Das Spektrum für umwelt- und energieeffiziente Vergaben durch die öffentliche Hand betrifft mit dem Bau-, dem Liefer- und dem Dienstleistungsbereich alle drei Vergabeordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF). Beispiele für eine umweltfreundliche Beschaffung betreffen die Ausschreibung von Bauprodukten aus nachhaltiger Forstwirtschaft und die Erstellung von Bauten mit Passivhausstandard (VOB). Daneben gehört hierzu im VOL-Bereich die Lieferung von CO<sub>2</sub>-armen Bürogeräten und Kraftfahrzeugen (Beispiel: Elektrofahrzeuge, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden) oder von „Ökostrom“ (VOL). Schließlich kann eine Vergabe von freiberuflichen Planungsleistungen für Gebäude mit dem ausdrücklichen Ziel der Energieeinsparung nach der VOF erfolgen.

### 2. TATSÄCHLICHE UMSETZUNG: CHEFSACHE UND EINBINDUNG DER NUTZER

Eine umwelt- und energieeffiziente Beschaffung ist dann für die Kommunen in breiter Form zum Ziel führend, wenn diese Form der Beschaffung sowohl durch die Politik als auch durch die „Chefetage“ der Verwaltung aktiv unterstützt wird. Hierzu können in den Städten, Gemeinden und Kreisen entsprechende Rats- oder Kreistagsbeschlüsse sowie eine entsprechende „Dienst-anweisung im Vergabebereich“, mit dem derartige Beschaffungen zur Leitlinie des Handelns gemacht werden, beitragen. Allerdings stellt die nicht selten kostenintensivere Beschaffung der jeweiligen (Hardware-)Produkte (Beispiel: Elektroautos oder Ökostrom) im Vergleich zu den nicht umweltfreundlichen Beschaffungen angesichts der desolaten kommunalen Finanzsituation oftmals ein Hemmnis für eine Umsetzung einer umweltfreundlichen Ausschreibung in den Kommunen dar. Anders ist die Situation dann, wenn sich höhere Anschaffungskosten auf Dauer, etwa durch eine Einsparung im Energiebereich und damit durch geringere Folgekosten, amortisieren. Aber auch ansonsten ist nicht zuletzt wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, dass nach dem Vergaberecht nicht der Bieter mit dem niedrigsten Preis, sondern mit dem auch unter Berücksichtigung von Umwelteigenschaften wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag erhält (s. zum Beispiel § 16 Abs.6 Nr. 3 S. 3 VOB/A).

Ferner sollten frühzeitig die jeweiligen Nutzer der zu beschaffenden Leistungen (Fachbereiche etc.) eingebunden werden und eine genaue Bedarfsanalyse (für welche Produkte ist eine umwelt- und energieeffiziente Beschaffung sachgerecht?) erfolgen. Empfehlenswert ist eine Konkretisierung auf Produkte mit hohen Umwelt- und Energieeinsparungsauswirkungen (Beispiel: Fuhrpark, Bürogeräte, Informationstechnologie). Für die Beschaffungsstellen ist es häufig schwierig, eigenständig die Umwelt- und erstreckt die Sozialgerechtigkeit von Produkten zu prüfen. Daher empfiehlt sich der Rückgriff auf vorhandene Handbücher und Leitfäden (Beispiele: Umweltbundesamt, Initiative „buy smart“, RESPIRO – [www.respiro-project.eu](http://www.respiro-project.eu)) sowie auf Datenbanken und Webseiten (Beispiele: [www.greenlabelpurchase.net](http://www.greenlabelpurchase.net); [www.eu-energystar.org](http://www.eu-energystar.org); [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)). Desweiteren kann es hilfreich sein, sich mit anderen Kommunen auszutauschen oder das Thema in Schulungen aufzugreifen. Hierüber können wertvolle Informationen insbesondere über umweltfreundliche und klimaschonende sowie energieeffiziente Produkte und deren Alternativen gewonnen werden.

### 3. RECHTLICHE VORGABEN: ZWISCHEN VERGABEFREMDEN UND VERGABEGERECHTEN BESCHAFFUNGEN

Rechtlich ist eine umwelt- und energieeffiziente Beschaffung bei Beachtung der maßgeblichen vergaberechtlichen Kriterien selbst dann zulässig, wenn hiermit für den Auftraggeber wirtschaftliche Mehraufwendungen verbunden sind. Werden diese vergaberechtlichen Kriterien allerdings nicht eingehalten, ist eine derartige Beschaffung vergaberechtswidrig bzw. hält als „vergabefremd“ einer Rechtsprüfung nicht stand. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Entscheidungen (insbesondere: „Concordia Bus Finnland“ und „Wien-Strom“) vier Voraussetzungen aufgestellt, die auch für eine zulässige umweltverträgliche Vergabe Geltung haben. Bei derartigen Beschaffungen müssen danach:

- 1 die jeweils vorgegebenen Kriterien mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen (Auftragsbezug);
- 2 die Zuschlagskriterien klar, objektiv und nachprüfbar sein;
- 3 die jeweiligen Kriterien vorab in der

Bekanntmachung sowie der Leistungsbeschreibung genannt werden und

- 4 bei der Beachtung dieser Kriterien alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (Nichtdiskriminierung etc.) gewahrt bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser EuGH-Rechtsprechung bestimmt Art. 26 der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie, dass „die öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für Ausführung eines Auftrags können insbesondere sozial- und umweltbezogene Aspekte betreffen“.

Die nationale Vorschrift des § 97 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besagt in Umsetzung dieser EU-Vorschrift: „Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“.

Obwohl sowohl Art. 26 EU-VKR als auch § 97 Abs. 4 S. 2 GWB ausschließlich Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (VOB/A: 4,845 Millionen Euro; VOL/A und VOF: 193000 Euro) betreffen, sind umwelt- und sozialverträgliche Beschaffungen rechtlich auch bei Vergaben im rein nationalen Bereich, die bei den Kommunen von der Anzahl her immerhin mehr als 95 Prozent ausmachen, zulässig. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Implementierung von umwelt- und das Klima schützenden Kriterien in die Vergaben stets um eine freiwillige Angelegenheit der öffentlichen Hand („Kann-Bestimmung“) handelt. Insgesamt



FOTO: LANESHUTTERSTOCK.COM

sollten die Auftraggeber ihre Beschaffungen daher nicht mit einer Vielzahl von Umweltkriterien überfrachten (Beispiel im Umweltbereich: Gleichzeitige Berücksichtigung und Einhaltung von Umwelteigenschaften bei den Leistungs- und Funktionsanforderungen sowie als Eigenschafts- und Qualitätsvorgaben im Sinne der Einhaltung eines – organisatorischen – Umweltmanagements sowie schließlich als Wertungskriterium bei der Zuschlagserteilung). Folge wäre, dass eine sachgerechte Vergabe und insbesondere eine ordnungsgemäße Wertung nicht mehr möglich wären. Deswegen gilt für eine praxistaugliche und umweltgerechte Vergabe der Grundsatz: „Weniger ist Mehr!“. Insbesondere sind aussagefähige Zertifizierungen von Produkten geeignet, für die öffentliche Hand eine vollzugstaugliche umweltgerechte Beschaffung zu gewährleisten.

Als rechtliche Rahmenbedingung für eine energieeffiziente Beschaffung ist im Übrigen aktuell die zum 20. August 2011 in Kraft getretene vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) für die Kommunen von Bedeutung (siehe Bundesgesetzblatt I Nr. 44, S. 1724). Mit dieser infolge der „Fukushima-Katastrophe“ verabschiedeten neuen Vergabeverordnung sollen unter anderem bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Leistungsbeschreibung an die Bieterangebote die Anforderungen des „höchsten

Leistungsniveaus bezogen auf die Energieeffizienz“ und – soweit vorhanden – „die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ vorgegeben werden.

Damit ist in der Vergabeverordnung eine Berücksichtigung der „Energieeffizienz“ und des „Energieverbrauchs“ sowohl im Rahmen der Leistungsbeschreibung als auch als Zuschlagskriterium (s. hierzu im Einzelnen Punkt 4 (1) und Punkt 4 (3) in diesem Beitrag) vorgesehen. Diese Vorgaben betreffen sowohl VOL/A-Vergaben als auch VOB/A Beschaffungen. Die konkrete Umsetzung in der kommunalen Praxis, insbesondere auf der Ebene der Wertung der Angebote, ist aber insbesondere aufgrund fehlender Hinweise und Handreichungen zum konkreten Vollzug, kaum möglich (siehe insoweit nur die Hilfestellung für die Beschaffung energieeffizienter Fahrzeuge über [www.cleanvehicle.eu](http://www.cleanvehicle.eu)).

#### 4. DREI RECHTLICHE STELSCHRAUBEN

Eine Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien kann in einem Vergabeverfahren anhand von drei „Stellschrauben“ erfolgen:

- 1 *Leistungsbeschreibung / technische Spezifikation*  
Der Auftraggeber kann als „Herr seiner Vergabe“ bereits in der nationalen oder aber europaweiten

### Der Entwurf eines neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

RUDOLF GRAAFF

Am 12. Juli 2011 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Entwurf eines „Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Nordrhein-Westfalen“ (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVGG NRW) dem Landtag zur parlamentarischen Beratung überwiesen.

Der Gesetzentwurf gibt unter anderem die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe vor. Diese sollen hier kurz skizziert werden.

Das Gesetz verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellen- und Oberschwellenbereich Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Im Rahmen einer jeder Beschaffungsmaßnahme voranzustellenden Bedarfsanalyse ist jeweils der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung zu prüfen. Dabei sind

neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten – unter Berücksichtigung des so genannten Lebenszyklusprinzips – auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

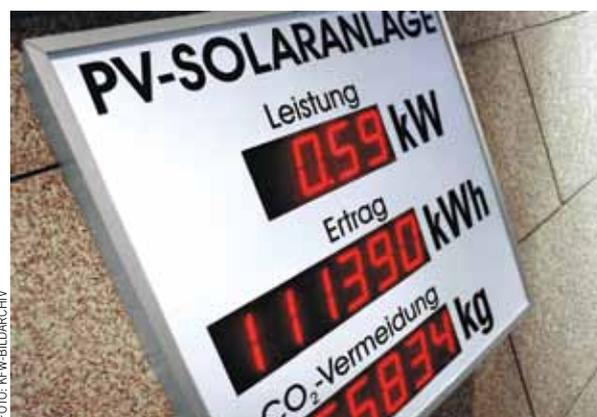
Leistungs- und Funktionsanforderungen zum Umweltschutz und zur Energieeffizienz sollen im Leistungsverzeichnis oder in der Vergabebekanntmachung ausdrücklich genannt werden. Bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausrüstungen wird die in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Vergabeverordnung enthaltene Regelung auch für Vergaben im Unterschwellenbereich übernommen. Danach sollen die nordrhein-westfälischen Kommunen auch bei Unterschwellenvergaben verpflichtet werden, beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder ihrer Nachrüstung von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch in der Leistungsbeschreibung zu fordern. Die Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

Bekanntmachung und sodann konkreter in den Vergabeunterlagen und dort in der Leistungsbeschreibung spezielle Vorgaben zur Sicherstellung einer umweltgerechten Beschaffung machen. Auf dieser Grundlage ist es daher ohne weiteres zulässig, den Einbau von Produkten (Beispiel: Fenster) nur aus Naturmaterialien zuzulassen. Auch kann eine Kommune etwa im Hinblick auf den Heizbetrieb eines öffentlichen Gebäudes mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Minderung, den Betrieb mit Gas statt Öl vorgeben sowie ausschließlich oder prozentual die Lieferung von Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, zulassen. Erfüllt ein Bieter in seinem Angebot diese Vorgaben des Auftraggebers nicht, führt dies als „K.O.-Kriterium“ zwingend zu seinem Ausschluss.

Auch technische Spezifikationen (Einhaltung der „Euro Fünf-Norm“ bei der Lieferung von Fahrzeugen für den örtlichen Bauhof, Vorgabe zur Einhaltung bestimmter Schadstoffwerte oder Lärmbelastigungsgrenzen) kann der Auftraggeber in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und insbesondere der Leistungsbeschreibung vorgeben. Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, kann er gemäß § 7 Abs. 7 VOB/A sowie § 8

wird darüber hinaus auf die Übernahme in technische Spezifikationen übertragen, die durch Umweltgütezeichen nachgewiesen werden können. Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern in geeigneten Fällen verlangen, dass er bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Als Nachweis kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Ausdrücklich wird die EMAS-Zertifizierung (Eco-Management and Audit Scheme) als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement als Nachweis anerkannt. Die Regelungen finden ihren Abschluss in der Festlegung, dass auch im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sowie bei der Auftragsausführung Aspekte des Umweltschutzes der Energieeffizienz berücksichtigt werden sollen.

Läuft das parlamentarische Verfahren ohne große Verzögerungen durch, ist von einem Inkrafttreten des TVgG im Frühjahr 2012 auszugehen.



Abs. 5 VOL EG die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
- die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie zum Beispiel staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können, und
- wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann weiterhin in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss in diesem Fall jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen (Prüf- und Eichlaboratorien sowie Zertifizierungsstellen) akzeptieren. Weiter muss der Auftraggeber Bescheinigung von den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen und anerkannten Stellen anerkennen.

Soweit es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise den technischen Spezifikationen ausnahmsweise auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auch auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion hinweisen, vorausgesetzt, dadurch werden bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte nicht begünstigt oder

ausgeschlossen. Solche ausnahmsweise zulässigen Verweise oder auch Markennamen etc. (Beispiel: „Blauer Engel“) müssen jedoch dann, wenn der Auftraggeber ansonsten den Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschreiben kann, mit dem zusätzlichen Verweis „oder gleichwertig“ versehen sein (§§7 Abs. 8 VOB/A und 8 Abs. 7 VOL EG). Ohne einen derartigen Zusatz würden andere Wirtschaftsteilnehmer zu Unrecht davon abgehalten, an der Vergabe teilzunehmen, obwohl sie den gleichen Qualitätsstandard liefern könnten. Dies wäre ein Wettbewerbsverstoß.

Die in Art. 26 EU-VKR sowie in § 97 Abs. 4 S. 2 GWB erwähnten „zusätzlichen Anforderungen an die Auftragnehmer“ im Bereich der umweltbezogenen Aspekte können im deutschen Recht ohne weiteres in die Leistungsbeschreibung integriert werden. Die isolierte Erwähnung dieser Vorgabe insbesondere in Art. 26 EU-VKR erklärt sich daraus, dass die EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie – anders als die deutschen Vergabeordnungen – keine eigenen Bestimmungen über die Leistungsbeschreibung enthalten.

## 2 Eignungsprüfung

Nach § 97 Abs. 4 S. 1 GWB werden Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Nach S. 3 dieser Norm dürfen andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch ein Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Ein derartiges Gesetz muss naturgemäß mit EU-Recht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, vereinbar sein. Im EU-Bereich ist der Katalog der vom Auftraggeber vorgebbaren Eignungskriterien abschließend. Insoweit besteht aber zum Beispiel bei der technischen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, die Eignungsprüfung auf der Grundlage eines Umweltmanagementsystems (EMAS) im Bau- und Dienstleistungsbereich vorzugeben (s. Art. 48 Abs. 2f EU-VKR). Hiernach kann die technische Leistungsfähigkeit eines Unternehmens durch die Angabe seiner Umweltmanagementmaßnahmen, die dieses „bei der Ausführung des Auftrags“ anwenden will, geprüft werden. Die Bestimmung „bei der Ausführung des Auftrags“ setzt stets einen Auftragsbezug zu der konkret beschafften Leistung voraus. Der Nachweis kann durch die Bescheinigung unabhängiger Einrichtungen erfolgen, wobei gleichwertige Nachweise anzuerkennen sind.

## 3 Wertung und Zuschlagskriterien – Zwischen Zulässigkeit und Unzulässigkeit

Umwelteigenschaften und Klimaschutzaspekte können weiterhin bei der Bestimmung des „wirtschaftlichsten Angebots“ als Wertungs- und Zuschlagskriterium (vgl. z. B. § 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 2 VOB/A) vom Auftraggeber vorgegeben und gewichtet werden. Insoweit bestimmt das Vergaberecht (s. § 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 3 VOB/A) ausdrücklich, dass der niedrigste Angebotspreis nicht entscheidend ist.

Voraussetzung für eine richtige Wertung ist, dass der Auftraggeber seine Zuschlagskriterien bereits in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angibt, ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht und auch die konkrete Gewichtung bzw. Bewertungsmatrix den Bewerbern und Bietern schon vorab mitgeteilt wird.

### ■ Auftragsbezogene und zulässige Zuschlagskriterien

Ein auftragsbezogenes und damit zulässiges Zuschlagskriterium bei der Wertung wäre die Gewichtung bei der Stromausschreibung (Beispiel: Preis: 70 Prozent; Gewichtung des Stroms aus mit Zertifizierung nachweisbarer erneuerbarer Energie: 30 Prozent).

### ■ Nicht auftragsbezogene und unzulässige Zuschlagskriterien

Kein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand und damit unzulässig wäre es demgegenüber, wenn die Vergabestelle generell bei der Beschaffung von Produkten die Verhinderung von Emissionen auf der Anfahrstrecke oder die umweltgerechte Bauweise des Produktionsstandortes dieser Produkte vorgeben würde. Hier existiert kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand (Beispiel: Einbau von Fenstern aus Naturholz). Eine derartige Ausschreibung wäre daher „vergabefremd“ und rechtswidrig.

## 5. FAZIT ZUR UMWELT- UND ENERGIEEFFIZIENTEN BESCHAFFUNG

Als Fazit zum Themenkreis einer umwelt- und energieeffizienten Beschaffung lässt sich Folgendes feststellen:

- Umwelt- und energieeffiziente Vergaben sind bei Beachtung der Voraussetzungen nicht vergabefremd, sondern vergaberechtskonform.

- Die Auftraggeber sind zur Gewährleistung einer praxistauglichen Beschaffung gut beraten, umwelt- und energieeffiziente Kriterien sparsam anzuwenden und ihre Vergaben nicht durch eine Vielzahl von im Ergebnis nicht nachprüfbar Kriterien zu überfrachten. Daher gilt der Grundsatz: „Weniger ist Mehr!“ Zielführend ist der Einsatz von umwelt- und das Klima schützenden Kriterien für die Auftraggeber insbesondere dort, wo hiermit gleichzeitig Kosteneinsparungen (Energiekosten etc.) verbunden sind.
- Das vergaberechtliche Korsett ist in den drei verschiedenen Verfahrensstufen (1) Leistungsbeschreibung/

technische Spezifikation, (2) Eignungsprüfung und (3) Wertung und Gewichtung der Zuschlagskriterien vorhanden.

- Die Umsetzung einer umweltgerechten und energieeffizienten Beschaffung liegt stets im freiwilligen Ermessen des Auftraggebers („Kann“-Norm).
- Umwelt- und energieeffiziente Vergaben sind im Allgemeininteresse, weil sie die Umwelt und das Klima schützen und oftmals auch zur Energieeffizienz beitragen. Sie können darüber hinaus Kosten sparen (Energieeinsparung) und innovativ sein, weil sie das Verhalten der Hersteller beeinflussen.

## VIII. Elektromobilität

ROLAND THOMAS

**Der Beitrag der momentan intensiv diskutierten Elektromobilität zur Energiewende besteht strategisch in der Chance einer „Mobilitätswende“. „Die Batterien der Fahrzeuge könnten in das Stromnetz eingebunden werden und so mittel- und längerfristig dazu dienen, die Netzstabilität zu steigern, was bei einem wachsenden Anteil an fluktuierenden Energieeinträgen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird,“ so der Nationale Entwicklungsplan Elektromobilität der Bundesregierung. Verständlich ausdrückt: Die Batterien von Elektrofahrzeugen könnten genutzt werden, um das grundsätzliche Problem der regenerativen Energien zu lösen: die Verlässlichkeit der Stromgewinnung und -speicherung.**

Im Entwicklungsplan wird einleitend festgestellt, nach weit mehr als 100 Jahren Entwicklungsgeschichte des Verbrennungsmotors im Straßenverkehr deute sich mit der Elektromobilität eine technologische Zeitenwende im Verkehrsbereich an. Die Elektrifizierung der Antriebe sei eine ganz wesentliche Stellschraube für eine zukunftsfähige Mobilität. Sie biete die Chance, die Abhängigkeit vom Öl zu reduzieren, die Emissionen zu minimieren



und die Fahrzeuge besser in ein multimodales Verkehrssystem zu integrieren. Aufgrund der heute noch bestehenden technologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen werde es wohl noch mehr als eine Dekade dauern, bis Elektrofahrzeuge einen signifikanten Marktanteil erreichen. Ziel der Bundesregierung ist es, dass bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen fahren. Das offenbart den begrenzten Ausschnitt, auf den offensichtlich zurzeit die öffentliche Diskussion um „Elektromobilität“ reduziert wird. Das Ziel von einer Million Elektrofahrzeugen ist innerhalb kurzer Zeit erreicht, wenn man auch Fahrräder als Elektrofahrzeuge verstehen würde. Auch der ÖPNV auf der Straße in den Städten, ober- und unterirdisch, der seit mehr als 100

Jahren elektrisch betrieben wird, muss hier angesprochen werden. Sie finden im Entwicklungsplan nur am Rande Erwähnung.

Entscheidend und unterstützungswürdig ist also der strategische Ansatz, insgesamt die Abhängigkeit der Energieversorgung von fossilen Rohstoffen und der Atomenergie zu reduzieren oder gar zu minimieren, und die Bundesrepublik in dieser „Boombranche“ an führender Position aufzustellen.

## Module der Elektromobilität

Anforderungen an Flexibilität, individueller Mobilität und Unabhängigkeit bringen – Tendenz eher steigend – die Menschen dazu, statt einem Massenverkehrsmittel individuelle Verkehrsmittel zu nehmen. Dies gilt ganz besonders in der Nahmobilität und eingeschränkt auch im Fernverkehr, bei dem man schon eher mal auf Massenverkehrsmittel wie die Eisenbahn oder das Flugzeug zugreift.

## NAHMOBILITÄT

Der Begriff der Nahmobilität bezeichnet die „individuelle Mobilität im räumlichen Nahbereich vorzugsweise zu Fuß, mit dem Fahrrad, aber auch mit anderen Verkehrsmitteln (Inliner, Kickboards, Skateboards). Die Teilnehmer stehen für aktive, wirklich automobiler (= „selbstmobile“) und muskelbasierte Fortbewegung. Sie sind die eigentlichen „Individualverkehre“. Sie erfüllen in fast idealtypischer Weise die Ansprüche moderner, zukunftsfähiger Mobilität: nachhaltig, stadtverträglich, ressourcen- sowie energieschonend, CO<sub>2</sub>-frei und gesund.“ (nach AGFS):

## ÖPNV

Im städtischen ÖPNV spielt bei Omnibussen und Stadt- oder Straßenbahnen Elektrizität als Antriebstechnologie seit jeher eine wichtige Rolle. Die Kommunen unternehmen – mit finanzieller Unterstützung durch Bund und Länder – immense Anstrengungen zum Ausbau und zum Erhalt des kommunalen ÖPNV. Neben ökologischen und sozialen Aspekten spielt dabei die Bewältigung des zunehmenden fließenden und ruhenden motorisierten Individualverkehrs eine entscheidende Rolle.

## INDIVIDUELLER KRAFTVERKEHR (AUTO)

Bei realistischer Betrachtung ist nicht zu verkennen, dass Deutschland eine Auto-Gesellschaft ist.

Auch wenn die individuelle Fortbewegung auch künftig mit dem Auto geschieht, werden zunehmend nicht das Eigentum oder auch nur der dauerhafte Besitz bestimmter

Fahrzeuge im Vordergrund stehen. Die Nachfrage wird gerade bei Innenstadtbewohnern künftig verstärkt in Richtung „befristete Buchung passender Fahrzeuge für den jeweiligen Zweck – nach Katalog“ gehen. Gerade bei diesem Trend könnte das elektrisch betriebene Fahrzeug zum „besseren Auto“ werden.

## Kommunale Ebene

Die „Mobilitätswende“ ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der die Kommunen ihren Platz finden und einnehmen müssen. Wenn – wie hier – maßgebliche Potenziale der Elektromobilität in der Nahmobilität gesehen werden, dann ergeben sich für die Städte und Gemeinden weitreichende Chancen in der Stadt- und Verkehrsentwicklungsplanung. Das gilt ganz besonders für die Klein- und Mittelstädte. Gerade hier und nicht in den weiträumigen Verkehrsbeziehungen einer Großstadt wird die „Stadt der kurzen Wege“ Wirklichkeit. Die meisten Einwohner einer Mittelstadt sind gerade keine Pendler in die Großstadt. Ihre Wege, ihre Verkehrsbeziehungen – für Einkauf, Beruf, Schule, Freizeit, Kinderbetreuung usw. – spielen sich zum überwältigenden Großteil innerhalb der eigenen kommunalen Grenzen ab. Es ist zwar „ausgezeichneter Menschen unwürdig, gleich Sklaven Stunden zu verlieren mit Berechnungen“, wie schon Gottfried Wilhelm Leibniz wusste; aber eine Zahl ist doch in diesem Zusammenhang bemerkenswert: Ungefähr 80 Prozent der Wege, die die Bürger zurücklegen, sind nicht länger als fünf Kilometer lang. In zahlreichen Studien wird belegt, dass bei Wegstrecken in dieser Größenordnung das Fahrrad zu jedem anderen Verkehrsmittel selbst in Sachen Schnelligkeit konkurrenzlos ist. Bis zu zehn Kilometern Wegstrecke kann sich kein Verkehrsmittel mit dem Fahrrad messen, was die Wirtschaftlichkeit angeht. Durch Elektromotor-Unterstützung können diese Wegstrecken noch deutlich verlängert werden.

Zwar basiert die Idee der „Nahmobilität“, wie sie vor allem die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte (AGFS) in NRW vertritt, maßgeblich auch auf den Vorteilen der muskelbetriebenen Fortbewegung. Sie reduziert die Fortbewegung zu Recht nicht auf die Ortsveränderung, sondern baut besonders auch auf die gesundheitsfördernden und lebensverlängernden Aspekte der körperlichen Bewegung. Es muss aber akzeptiert werden, dass nicht jeder Bürger die Vorteile von Bewegung erkennt oder akzeptiert oder nutzen kann. Hinzu kommt, dass gerade der interessante Bereich des lokalen Güterverkehrs die Grenzen der Belastbarkeit für muskelbetriebene Fortbewegung aufzeigt. Auch hierfür können Fahrradkuriere als Beispiel

gelten. Man sieht daran, was geht, und was nicht mehr geht. Eine umweltfreundliche Unterstützung der eigenen körperlichen Leistung kann hier zu Effekten führen, die sonst nicht erreichbar wären. Elektromobilität bildet hier keinen Wert an sich, sondern hilft, die wünschenswerte Schwerpunktverlagerung von benzinbetriebenen Vierradfahrzeugen in den Orts- und Stadtkernen auf platz- und energiesparende Fortbewegungsmittel zu unterstützen.

### EIGENE FAHRZEUGFLOTTE – WINTERDIENST, GRÜNPFLEGE, MÜLLENTSORGUNG ETC.

Die Mobilitätswende auf kommunaler Ebene sollte über die oben beschriebenen Ansätze der Nahmobilität sowie verstärkt über die (kommunale) Wirtschaft führen. Bei Spezialfahrzeugen wie Straßenreinigung und Winterdienst, Ordnungsdienste usw. könnten verstärkt Elektromotoren eingesetzt werden. Hier liegen die Vorteile auf der Hand. Wenn bei der Grünpflege und der Gehwegreinigung leichte, kleine, leise Fahrzeuge ohne Benzinausstoß verwendet werden, ist der Schritt zur Anwendung anderer Elektro-Maschinen beispielsweise bei der Laubbeseitigung nicht weit.

Soweit es um einfache Ladetechnik geht (Schuko-Stecker), wie es der Zweite Bericht der Nationalen Plattform Elektromobilität suggeriert, ergeben sich in den kommunalen Räumen zahlreiche Möglichkeiten, Angebote zu machen. Bereits jetzt können in einzelnen Städten Fahrzeuge in Parkhäusern während des Einkaufs in der Fußgängerzone zum Aufladen an die Steckdose. Der gelieferte Strom kann auf Dauer über die Parkautomaten abgerechnet werden. Dann könnte die Elektromobilität sogar einen Beitrag dazu leisten, die Stadt- und Straßenräume aufzuräumen.

SimplyCity<sup>6</sup> und vergleichbare Lösungsansätze verfolgen das Ziel, die öffentlichen innerstädtischen Räume zu entrümpeln und von Ausstattungsmerkmalen zu befreien, die den eigentlichen Zweck einer Straße, Mobilität und Aufenthalt, behindern. In der Realität gleichen viele Straßen allerdings eher großen Parkplätzen, in denen die Fahrbahn allenfalls noch dazu reicht, Park- und Parksuchverkehr zu bewältigen. Führt die Notwendigkeit, Fahrzeuge an bestimmten Orten eventuell gebündelt für längere Zeit abzustellen, um einerseits aufzuladen, andererseits als Stromspeicher im Netz zu dienen, zu neuen Parkgewohnheiten?

6 SimplyCity beschreibt ein neues Stadt- und Mobilitätskonzept, das im Sinne des Leitgedankens „Weniger ist mehr“ das Leben in der Stadt und insbesondere die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer konsequent vereinfachen will. Vgl: <http://www.simply-city.de/>

Als ein interessantes Beispiel kann der Zusammenschluss von ungefähr einem Dutzend Stadtwerke in Ostwestfalen-Lippe genannt werden, die schrittweise die Elektromobilität einführen beziehungsweise stärken. Dort wird bewusst – solange E-Pkw und E-Lkw noch keine alltagstaugliche Alternative sind – auf Pedelecs gesetzt, die von den Unternehmen eingesetzt und (kostenlos) auch Privaten zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Kooperation hat man zur Verstärkung der Nutzung solcher Fahrzeuge eine (touristisch ausgelegte) vernetzte Radtouren-Karte erstellt. Die Radtouren sind auf die Reichweite von Pedelecs ausgerichtet, sprechen die Zielgruppe solcher Fahrräder an und gewährleisten den Zugriff auf Ladestationen, die es in den teilnehmenden Kommunen gibt.

Auch E-Pkw haben diese Unternehmen im Einsatz, die für eigene Zwecke (Dienstfahrten) gebraucht werden. Ladestationen werden – wenn überhaupt – in einem ersten Schritt im direkten Umfeld der Betriebshöfe aufgestellt, weil zurzeit andere, privat genutzte Fahrzeuge kaum darauf zugreifen. Aber man kann bereits öffentliche Ladeinfrastruktur vorweisen.

### Fazit

Elektromobilität und Energiewende passen sehr gut zusammen, wenn man den Blick nicht auf den Verkauf „besserer, weil mit Elektromotoren ausgestatteter Autos“ fokussiert, sondern einer Mobilitätswende – privat wie wirtschaftlich, über Tourismus bis zum Wirtschafts- und Güterverkehr eine Chance gibt. Unerheblich, wenn hier mehr Fragen aufgeworfen als Antworten gegeben werden. Wenn bislang Infrastruktur und menschliche Verhaltensweisen auf benzinbetriebene vierrädrige Kraftfahrzeuge abgestellt waren, so müssen alle Gewohnheiten in Frage gestellt werden. Dann wird es auch ausreichend intelligente Antworten geben.

Der Nationale Entwicklungsplan spricht hier zu Recht von „neuer Mobilität“. Mit der Elektromobilität solle auch einer neuen Mobilitätskultur und einer modernen Stadt- und Raumplanung zum Durchbruch verholfen werden. Dies darf kein Programmsatz bleiben. Wir müssen vielmehr das Leitbild der Mobilitätswende aufzeichnen und verfolgen.



*Segway PT im Einsatz als Patrouillenfahrzeug der Polizei Bremen*

# IX. Positionspapier des DStGB zur Energiewende

## Energiewende nur mit Städten und Gemeinden! Umsetzung mit Transparenz und Ehrlichkeit

### Autor

#### Dr. Gerd Landsberg

ist Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des  
Deutschen Städte- und  
Gemeindebundes.

Der Deutsche Städte- und  
Gemeindebund vertritt die  
Interessen der Kommunalen  
Selbstverwaltung der Städte  
und Gemeinden in Deutsch-  
land und Europa. Über seine  
Mitgliedsverbände repräsen-  
tiert er rund 11 100 Kommu-  
nen in Deutschland.

### Mitgliedsverbände

- Bayerischer Gemeindetag
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Hessischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Städtetag Rheinland-Pfalz

**Die Energiewende kann nur mit den Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft gemeinsam umgesetzt werden. Alle Akteure müssen zusammenarbeiten: Die Stadtwerke, die großen Energieversorger, die Kommunen und die Bürger.**

Den Städten und Gemeinden kommt eine besondere Rolle zu. Denn hier müssen die alternativen Energien angesiedelt, hier müssen die Stromtrassen gebaut, die Infra- und Speicherstruktur geschaffen werden und hier wird der Strom verbraucht. Erforderlich sind daher eine enge Einbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraumes.

### Die Zukunft der Energieversorgung und -erzeugung ist dezentral

Damit die Energiewende ein Erfolg wird, werden wir alle Ressourcen der alternativen Energieerzeugung mobilisieren müssen. Hier darf jedoch kein Missverhältnis zwischen zentralen, großindustriellen Anlagen und dezentralen Anlagen von Privaten, Stadtwerken, interkommunalen Gemeindewerken oder Bürgerkraftwerken entstehen. Wenn die Energie vor Ort mittels Windkraft, Solarkraft oder Biogas erzeugt wird, kann dabei zusätzlich die entstehende Wärme – im Gegensatz zur Energieerzeugung durch Großanlagen – unmittelbar vor Ort mit genutzt werden.

### Erneuerbare Energien als tragende Säule der Versorgung

Die Gesetze müssen daher die kommunalen Belange noch stärker in den Fokus nehmen.

Neben der Off-Shore Windenergie ist auch die Windkraft auf dem Land zu nutzen und eine ausreichende Förderung dieser unabdingbar. Hierzu gehört die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale durch den Austausch älterer durch neue, leistungsstärkere Windkraftanlagen, dem so genannten Repowering.

Auch die Windkraft im Wald sollte verstärkt genutzt werden. Die dezentrale Lage, die Entfernung zur Wohnbesiedlung und das bereits bestehende forstwirtschaftliche Wegenetz bieten die Chance, diese Energiequelle möglichst störungsfrei zu erschließen. Durch die Einbettung in die Waldkulisse kann die optische Wahrnehmung zumindest teilweise abgeschwächt werden. Der Ausbau darf allerdings nicht zu einem „Wildwuchs“ im Walde führen und muss im Konsens mit den Bürgern erfolgen.

Die Privilegierung großer Biomasseanlagen zu Lasten der kleineren und mittleren, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind, ist nicht zielführend. Mit Blick auf die mit steigender Größe verbundenen erheblichen Belastungen für die Anwohner ist mit großen Widerständen vor Ort zu rechnen.

Weitgehend ungenutzt ist bisher das Potenzial von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Es ist nicht ersichtlich, warum ausschließlich Anlagen auf Konversionsflächen vergütet werden. Die Photovoltaikförderung auf

Acker- und Grünlandflächen sollte gezielt ermöglicht werden.

All dies wird die Monopolstruktur auf dem Energieversorgungsmarkt ändern und zu mehr Wettbewerb führen.

### **Intelligente Stromnetze schaffen**

Damit wir die alternativen Energien auch nutzen können, muss das Stromnetz den neuen Bedürfnissen angepasst und schnellstmöglich ausgebaut werden. Etwa 80 Prozent der erneuerbaren Energien können auf der Ebene der Verteilnetze eingespeist werden. Dies erfordert erhebliche Investitionen der Stadtwerke als Verteilnetzbetreiber vor Ort.

Der Ausbaubedarf der Fernleitungstrassen lässt sich auch durch Förderung von Speichertechnologien und nicht zuletzt durch die Steuerung der Nachfrage insbesondere durch intelligente Stromnetze („Smart Grids“) reduzieren. So macht diese Verknüpfung von Erzeugern, Verbrauchern und Speichern über das Internet eine angebotsorientierte Steuerung von Stromverbrauchern möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist eine lückenlose Anbindung aller Städte und Gemeinden – auch im ländlichen Raum – an schnelle Internetverbindungen und eine Absicherung der den Gemeinden zustehenden Konzessionsabgaben.

### **Ehrliche Debatte beim Netzausbau**

Energiepolitik der Zukunft bedeutet auch Konsens unter Bürgerbeteiligung. Bezüglich der zudem erforderlichen Höchstspannungsstromleitungen sowie damit verbundener Fragen der Erdverkabelung, der landschaftlichen Beeinträchtigungen, Pflege und Kosten brauchen wir eine gesellschaftliche Diskussion, was geleistet werden kann, was gewünscht und was akzeptiert wird. Eine beschleunigte Planung kann nur gelingen, wenn die Planungshoheit der Städte und Gemeinden als bürgernächste Ebene auch beim Netzausbau umfassend gewährleistet ist und die kommunalen Belange in ihrer Gänze inhaltlich berücksichtigt werden.

### **Bürgerbeteiligung modernisieren**

Um jahrelange Verzögerungen bei der Planung und beim Bau zu vermeiden, sind eine aktive Informationspolitik und eine frühzeitige Beteiligung der Bürger bei den Planungsvorhaben notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern in vielen Fällen nicht wahrgenommen werden und die Gefahr späterer Protestbewegungen entsteht,

welche den Prozess verzögern. Wenn sich die Sprache der Bürger verändert und die traditionellen Spielregeln kaum noch akzeptiert werden, müssen wir diese anpassen. Hier sind besonders die Planungsträger gefordert. Aktive Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von privaten Akteuren wie Wirtschaft und Handel führt zu einer stärkeren Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen. Dies bedingt aber auch, dass die Beteiligung nicht auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt wird und sich die Beteiligungsformen an Allgemeinwohl dienenden Zielen orientieren.

### **Planungs- und Gerichtsverfahren straffen**

Gleichzeitig müssen die Verfahren beschleunigt werden. Planungsprozesse selbst bei Großprojekten von fünfzehn Jahren (Stuttgart 21) sind nicht akzeptabel. Ebenso sind die gerichtlichen Verfahren zu straffen. Hier könnten neben einer Reduzierung des Instanzenzuges auch beschleunigte Gerichtsverfahren für Großprojekte mit gesonderten Spruchkammern geschaffen werden, die in vorgegebenen Höchstfristen entscheiden.

### **Speicherinfrastruktur ausbauen**

Die Speicherinfrastruktur wird künftig ein wichtiger Teil der systemischen Bereitstellung von Energie sein. Hier ist auch die Elektromobilität ein wichtiger Baustein insbesondere bezüglich der Speichermöglichkeiten. Die Umsetzung der Ziele der nationalen Strategie zur Förderung von Elektromobilität ist ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden nicht möglich. So sind beispielsweise neue Lade-Infrastrukturen für Batterien aufzubauen. Dazu müssen den Kommunen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

### **Akzeptanz schaffen – Kommunen an Wertschöpfung beteiligen**

Die Städte und Gemeinden müssen an der Wertschöpfung der Energieerzeugung und des Netzausbaus beteiligt werden. Den Bürgern wird schwer zu vermitteln sein, warum sie Einschnitte in ihrer Landschaft durch Stromtrassen, Biogasanlagen und Windräder hinnehmen sollen, aber ihrer Stadt das Geld für den Kita-Ausbau und zum Stopfen der Schlaglöcher fehlt. Wenn der öffentliche Nahverkehr nicht adäquat vorgehalten werden kann, aber Einzelne mit der Energieproduktion viel Geld verdienen, wird dieses auf Widerstand stoßen.

Eine steigende Anzahl von Gemeinden und ganzen Regionen deckt zudem ihren eigenen Energiebedarf bereits zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen und sichert zugleich Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor

Ort. Kommunen, die sich in dieser Weise engagieren, müssen aber auch im Interesse ihrer Bürger an der Wertschöpfung aus der Energieerzeugung und dem Netzausbau angemessen beteiligt werden.

### **Energieeffizienz weiter verbessern**

Die beste Energie ist diejenige, die eingespart und gar nicht erst produziert wird. Potenzial zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz besteht insbesondere im Bereich des Städtebaus. Ökonomische Anreize zur Gebäudesanierung sind weiter zu verbessern. Auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent des deutschen Energieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zudem sind die Energiekosten für die Kommunen neben Sozialausgaben, Personal und Zinsen mit 2,5 Milliarden Euro pro Jahr ein wichtiger Faktor. Bei den rund 176000 kommunalen Gebäuden gibt es noch eine Steigerung der Energieeffizienz von 60 Prozent. Bereits heute unternehmen die Städte und Gemeinden immense Anstrengungen, ihren Gebäudebestand energetisch zu sanieren, um so den Energieverbrauch weiter einschränken zu können. So werden langfristig nicht nur finanzielle Mittel frei, sondern gleichzeitig ein wichtiger Beitrag in Sachen Klimaschutz geleistet. Auch die energetische Sanierung des Gebäudebestands wird nicht allein über Steuererleichterungen, die nicht die Kommunen belasten dürfen, sondern insbesondere über eine direkte finanzielle Unterstützung erreichbar sein.

### **Preisstabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichern**

Eine schnelle und zudem bezahlbare Energiewende bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit geht nicht zum Null-Tarif. Verbraucher, Kommunen und Unternehmen dürfen aber nicht durch zu hohe Energiepreise überfordert werden. Erforderlich sind Transparenz und Ehrlichkeit in der Debatte. Staatliche Subventionen für erneuerbare Energien müssen deshalb regelmäßig

in einem transparenten Verfahren überprüft werden, um einen möglichst effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Gleiches gilt für die im Netzbereich anfallenden Kosten durch notwendige Investitionen in die Energieverteilnetze zur Integration der erneuerbaren Energien und für die Kosten des Ausbaus der Übertragungsnetze.

Mit der Energiewende verbundene Mehrkosten müssen gerecht verteilt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist zu beachten. Wir brauchen eine Energiewende mit Augenmaß. Nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen muss ein gespaltenen Strompreis Stadt/Land ausgeschlossen werden.

### **Sachverständigenrat Energiewende etablieren**

Um widersprüchliche Rahmenvorgaben zu vermeiden, sollte die Energiekompetenz auf Bundesebene an einer Stelle gebündelt werden und nicht auf verschiedene Ressorts (Umwelt, Wirtschaft, Bau und Verkehr) verteilt bleiben.

Nach dem Vorbild der Elektromobilitätsplattform des Bundeswirtschaftsministeriums sollte eine Plattform zur Energiewende geschaffen werden. Diese sollte beim Bundesumweltministerium angesiedelt sein, um ein Forum zur Zusammenarbeit mit den zentralen Akteuren wie den Städten und Gemeinden zu bieten.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass das Monitoring der Energiewende durch die Ministerien durch Sachverständige begleitet wird. Die fortlaufende Überprüfung des Umsetzungsstandes der Energiewende ist ein wichtiger Baustein zum Gelingen dieses Projektes. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass die sachverständigen Experten unabhängig arbeiten und Vorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen unterbreiten und Ansätze zu gesetzgeberischen Nachbesserungen entwickeln können.

Berlin, 16. November 2011

## Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 105	Natur in Städten und Gemeinden schützen, fördern und erleben Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt der Biodiversität“	11/2011
Nº 104	Städtepartnerschaften	7-8/2011
Nº 103	Bildung ist Zukunft!	4/2011
Nº 102	Klimaschutz jetzt! Städte und Gemeinden gehen voran Bundeshauptstadt im Klimaschutz 2010	3/2011
Nº 101	Wirtschaftsfaktor Alter und Tourismus	1-2/2011
Nº 100	Rettet die lokale Demokratie! – Bilanz 2010 und Ausblick 2011 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2011
Nº 99	Mehr Breitband für Deutschland Ein Praxisleitfaden für Kommunen im ländlichen Raum	11/2010
Nº 98	Bundesweiter Städtewettbewerb Mission Olympic Gesucht: Deutschlands aktivste Stadt! (Bestellungen von Print-Exemplaren ausschließlich beim Organisations- büro Mission Olympic, E-Mail: info@mission-olympic.de)	6/2010
Nº 97	Auslaufende Konzessionsverträge – Ein Leitfaden für die kommunale Praxis	6/2010
Nº 96	Wachstum nur mit starken Städten und Gemeinden – Bilanz 2009 und Ausblick 2010 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2010
Nº 95	Archivierung von digitalen Ressourcen im kommunalen Bereich	11/2009
Nº 94	Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungs- möglichkeiten – Ersetzen von Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen als Chance für die gemeindliche Entwicklung	10/2009
Nº 93	Kleine Kommunen groß im Klimaschutz Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“	9/2009
Nº 92	Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung	7-8/2009
Nº 91	Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden	7-8/2009
Nº 90	Vergaberecht 2009	4/2009
Nº 89	Gemeindliche Sozialpolitik	4/2009
Nº 88	Leitfaden „Stärkung der kommunalen Infrastruktur durch Kooperationen von Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Unternehmen	3/2009
Nº 87	Krise als Chance nutzen – Bilanz 2008 und Ausblick 2009 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2009
Nº 86	Naturschutz und Lebensqualität in Städten und Gemeinden – Gute Beispiele aus dem Wettbewerb	1-2/2009
Nº 85	Spicken erlaubt – nicht verzetteln bei der Bildungsreform. Sonderdruck des DStGB-Innovators Club	12/2008
Nº 84	Aufgaben, Organisation und Schwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung – Umfrage zur Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter 50000 Einwohnern	11/2008
Nº 83	Wege zum nachhaltigen Flächenmanagement – Themen und Projekte des Förderschwerpunkts REFINA	9/2008
Nº 82	Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben nach der Energierechtsreform 2005 – Hinweise für die kommunale Praxis – 2. Auflage	9/2008
Nº 81	Grundsicherung für Arbeitsuchende unter einem Dach Zur Strukturierung der SGB II-Verwaltung ohne Grundgesetzänderung (nur online verfügbar)	6/2008
Nº 80	Breitbandanbindung von Kommunen – 2. Auflage Durch innovative Lösungen Versorgungslücken schließen	5/2008
Nº 79	Kommunale Immobiliengeschäfte und Ausschreibungspflicht Rechtsprechung, Praxishinweise und aktuelle Gesetzesvorhaben	4/2008
Nº 78	Doppik in den kommunalen Haushalten – Auswirkungen auf die Kreisumlage	4/2008



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

Marienstraße 6 · 12207 Berlin  
Telefon 030 77307-0  
Telefax 030 77307-200  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)  
Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)



**NEU**

**dstgb.de für unterwegs**

Mit der DStGB-App auf einen  
Blick die wichtigsten Themen in  
Wort und Bild direkt auf  
Ihrem Mobiltelefon.



Konzeption und Druck:  
Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50  
E-Mail: [info@winkler-stenzel.de](mailto:info@winkler-stenzel.de) · Internet: [www.winkler-stenzel.de](http://www.winkler-stenzel.de)